

Protokoll 134. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 10. März 2021, 17.00 Uhr bis 22.11 Uhr, in der Halle 9
der Messe Zürich

Vorsitz: Präsidentin Helen Glaser (SP)

Beschlussprotokoll: Sekretärin Heidi Egger (SP)

Anwesend: 119 Mitglieder

Abwesend: Tobias Baggenstos (SVP), Markus Baumann (GLP), Emanuel Eugster (SVP), Nicole Giger (SP), Vera Ziswiler (SP), 1 Sitz vakant

Der Rat behandelt aus der von der Präsidentin erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

1. Mitteilungen
2. [2018/171](#) RPK, Wahl eines Mitglieds anstelle des zurückgetretenen Shaibal Roy (GLP) für den Rest der Amtsdauer 2018–2022
3. [2021/65](#) * Weisung vom 03.03.2021: FV
Human Resources Management, Einmalzulage COVID-19 für städtische Mitarbeitende, die während der Corona-Krise unter grössten Belastungen und erschwerten Bedingungen gearbeitet haben, Bericht und Abschreibung einer Motion
4. [2021/56](#) * VHB
E Wahrnehmung aller Unterhalts-, Grund- und Zwischenreinigungen der städtischen Dienstabteilungen und Liegenschaften mit eigenem Personal sowie Berichterstattung betreffend Umsetzung
5. [2021/57](#) * VGU
E Postulat von Martina Novak (GLP) und Marion Schmid (SP) vom 10.02.2021:
Studie betreffend Folgekosten bei Nichtumsetzung der in der Fachplanung Hitzeminderung vorgesehenen Handlungsansätze und Massnahmen
6. [2021/58](#) * VIB
E Postulat von Hans Dellenbach (FDP) und Elisabeth Schoch (FDP) vom 10.02.2021:
Bericht zum Ausbau der Elektrizitätsinfrastruktur mit dem Fokus auf die erwartete Zunahme der Elektromobilität und des Stromverbrauchs durch Wärmepumpen sowie den steigenden Anteil der Fotovoltaik

7.	2021/59	* E	Postulat von Stephan Iten (SVP) und Emanuel Eugster (SVP) vom 10.02.2021: Anpassung des Pilotprojekts «Pikmi» (On Demand-Angebot öffentlicher Verkehr) bezüglich Perimeter und Zeitdauer während der Schliessung des Gastgewerbes	VIB
8.	2021/60	* E	Postulat von Martin Götzl (SVP) und Stephan Iten (SVP) vom 10.02.2021: Gebiet Stadelhofen-Sechseläutenplatz-Seeepromenade (Utoquai), Installation der 2019 entfernten Überwachungskameras und Erhöhung der Polizeipräsenz am Wochenende	VSI
9.	2021/50	* E	Postulat von Urs Riklin (Grüne), Selina Walgis (Grüne) und 2 Mitunterzeichnenden vom 03.02.2021: Erhalt der Gebäude an der Allmendstrasse 91–95 für eine Zwischennutzung bis zum Rückbau unmittelbar vor Baubeginn der Schulanlage Höckler	VHB
10.	2019/355		Weisung vom 04.09.2019: Rechtskonsulent, Gemeindeordnung, Totalrevision	STP
11.	2020/566		Weisung vom 09.12.2020: Elektrizitätswerk, Rahmenkredit von 200 Millionen Franken für den Erwerb von Energieerzeugungsanlagen, die erneuerbare Energie nutzen	VIB
12.	2020/300		Weisung vom 08.07.2020: Stadtentwicklung, Verein «Go! Ziel selbständig», Beiträge 2021–2024	STP
13.	2020/352		Weisung vom 26.08.2020: Stadtentwicklung, Quartiervereine der Stadt Zürich, Beitrag 2021–2024	STP
14.	2020/428		Weisung vom 30.09.2020: Kultur, Junges Literaturlabor JULL, Beiträge Juli 2021–2025	STP
15.	2020/445		Weisung vom 21.10.2020: Stadtentwicklung, Stiftung Greater Zurich Area Standortmarketing, Beiträge 2020–2023	STP
16.	2021/76	E	Postulat von Maya Kägi Götz (SP) und Florian Utz (SP) vom 03.03.2021: Stiftung Greater Zurich Area (GZA), stärkere Verpflichtung zur Nachhaltigkeit, Berechnung der Beiträge aufgrund des Ansiedlungserfolgs und Verzicht auf ein paralleles Standortmarketing	STP
17.	2020/506		Weisung vom 18.11.2020: Kultur, Cabaret Voltaire, Beiträge 2021–2024	STP

- | | | | | |
|-----|--------------------------|-----|---|-----|
| 19. | 2019/226 | | Interpellation von Pascal Lamprecht (SP) und Sarah Breitenstein (SP) vom 22.05.2019:
Zunehmende Ausschreitungen im Bereich Utoquai, mögliche erkennbare Gründe, Zusammenhänge und Muster für die aktuellen Ausschreitungen sowie Beurteilung des Handlungsbedarfs an den Schulen, bei den Eltern und hinsichtlich möglicher Präventions- und Repressionsmittel | VSI |
| 20. | 2019/257 | E/A | Postulat von Sven Sobernheim (GLP) und Res Marti (Grüne) vom 12.06.2019:
Automatische Voranmeldung auf wichtigen Velorouten | VSI |
| 21. | 2019/276 | A/P | Motion der FDP-, SVP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 19.06.2019:
Beschränkung der Öffnungszeiten der Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) | VSI |
| 22. | 2019/292 | E/A | Postulat von Martina Zürcher (FDP) und Raphaël Tschanz (FDP) vom 26.06.2019:
Verbesserung der Sicherheit der Velofahrenden von der Duttweilerbrücke Richtung Herdernstrasse | VSI |
| 23. | 2019/294 | E/A | Postulat von Elena Marti (Grüne), Katharina Prelicz-Huber (Grüne) und 12 Mitunterzeichnenden, vertreten durch Selina Walgis (Grüne), vom 26.06.2019:
Benennung von neuen Strassen und Plätzen nach Frauen | VSI |

* Keine materielle Behandlung

Mitteilungen

Die Mitteilungen der Ratspräsidentin werden zur Kenntnis genommen.

3654. 2021/77

**Postulat von Andreas Egli (FDP) und Martina Zürcher (FDP) vom 03.03.2021:
Verzicht auf Temporeduktionen auf Achsen des öffentlichen Verkehrs, namentlich auf der Buslinie 46 und der Tramlinie 13**

Martina Zürcher (FDP) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese.

Der Rat wird über den Antrag am 17. März 2021 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

3655. 2021/74**Postulat der AL-Fraktion vom 03.03.2021:
Ersatzeinkommen für Selbständige und prekär Beschäftigte mit einem stark ein-
gebrochenen Einkommen als Folge der Corona-Einschränkungen**

Willi Wottreng (AL) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese.

Der Rat wird über den Antrag am 17. März 2021 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

3656. 2021/75**Postulat von Monika Bättschmann (Grüne), Simone Brander (SP) und 9 Mitunter-
zeichnenden vom 03.03.2021:
Aufrechterhaltung der Buslinie 38 unter Finanzierung der Mehrkosten der Stras-
senlärmsanierung durch den ZVV**

Monika Bättschmann (Grüne) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese.

Der Rat wird über den Antrag am 17. März 2021 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

An der nachfolgenden Fraktionserklärung werden keine sprachlichen Korrekturen vorge-
nommen.

3657. 2021/88**Erklärung der SP-, Grüne- und AL- Fraktion vom 10.03.2021:
Verfassungswidriges Demonstrationsverbot**

Namens der SP-, Grüne- und AL- Fraktion verliest Christina Schiller (AL) folgende
Fraktionserklärung:

Verfassungswidriges Demoverbot - Grundrechte müssen gewahrt werden!

Für den 6. März rief ein breites Bündnis von Frauen, Lesben, Inter-, Trans-, nonbinären und queeren Men-
schen unter dem Titel «8. März Unite» - immer mit einem Appell zur Einhaltung der Maskenpflicht - zu viel-
fältigen, dezentralen Aktionen in der Stadt Zürich auf. Mit einem Grossaufgebot versuchte die Stadtpolizei,
die Aktionen zu verhindern, verfügte Wegweisungen und setzte Reizgas ein. Zwei Frauen wurden festge-
nommen und weit über 100 Personen kontrolliert, verzeigt und weggewiesen.

Die Stadtpolizei begründet ihr harsches Einschreiten mit der Covid-19-Verordnung des Regierungsrats. Be-
reits im Vorfeld kündigte sie in einer Medienmitteilung an, dass sie das darin enthaltene Demonstrationsver-
bot entschieden durchsetzen werde:

«Die Stadtpolizei Zürich bittet die Bevölkerung zu beachten, dass die Veranstaltungen und Demonstrationen
rund um den Internationalen Frauentag aufgrund der nach wie vor geltenden Covid-Verordnung verboten und
nicht bewilligt sind. Sollte es trotzdem zu solchen Veranstaltungen kommen, wird die Stadtpolizei Zürich die
geltenden Vorschriften durchsetzen.»

Der kantonale Ukas vom 8. Dezember 2020

Am 20. Juni 2020 erliess der Bundesrat erstmals die Covid-19-Verordnung besondere Lage (818.101.26).
Diese erlaubt ausdrücklich politische Kundgebungen mit mehr als 1000 Personen, unter der einzigen Bedin-
gung, dass die Maskenpflicht eingehalten wird (damaliger Art. 6 Abs. 4). Auch als er am 20. September An-
passungen beschloss, hielt der Bundesrat ausdrücklich fest, dass die Einschränkungen für Veranstaltungen
für «politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen» nicht gelten, mit Ausnahme der Maskenpflicht
(neuer Art. 6c). Diese Bestimmung gilt unverändert bis heute.

Die Covid-19-Verordnung des Bundesrats erlaubt den Kantonen, je nach epidemiologischer Lage weitergehende Verschärfungen anzuordnen. Am 8. Dezember 2020 fällte der Zürcher Regierungsrat den folgenreicheren Entscheid, das generelle Verbot von Versammlungen mit mehr als 10 Personen im öffentlichen Raum auch auf politische Veranstaltungen auszudehnen. In § 7 der kantonalen Covid-19-Verordnung heisst es wörtlich:

«Menschenansammlungen sowie politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen und Unterschriftensammlungen mit mehr als zehn Personen im öffentlichen Raum, namentlich auf Strassen, auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen, sind verboten.»

Stadtpolizei und Mario Fehr liegen falsch

Zwar erlaubt die bundesrätliche Covid-19-Verordnung weitergehende kantonale Massnahmen. Allerdings mit einer expliziten Einschränkung in Art.8 Abs. 2: Die Ausübung der politischen Rechte und die Glaubens- und Gewissensfreiheit muss gewährleistet werden. Auch der Erläuterungsbericht zur Covid-Verordnung des Bundes hält unmissverständlich fest:

«Der Hinweis in Absatz 2 aber verdeutlicht in deklaratorischer Weise, dass auch bei der Pandemiebekämpfung die angemessene Ausübung von zentralen Grundrechten gewährleistet sein muss.» (Seite 29)

Kundgebungen kommt aus grund- und staatsrechtlicher Sicht eine hohe Bedeutung zu. Sie sind deshalb beim Bund besonders geregelt und insofern privilegiert, als sie von den an übrige Veranstaltungen gestellten Anforderungen dispensiert sind. Für sie gilt einzig die Maskenpflicht, die Zahl der teilnehmenden Personen ist nicht begrenzt und es ist kein Schutzkonzept erforderlich.

Grundrechte müssen wiederhergestellt werden

Wir fordern den Stadtrat auf, die bundesrechtlich verbürgten Grundrechte auch in Zürich zu verteidigen und die Rechtmässigkeit von Mario Fehrs Verordnung zu hinterfragen. Auch der Zürcher Regierungsrat muss sich an Bundesrecht und die Verfassung halten. Wir fordern zudem einen Erlass aller ausgeteilten Bussen, die seit dem 8. Dezember gestützt auf die kantonale Covid-Verordnung für die Teilnehmenden von politischen Veranstaltungen erteilt worden sind, obschon Masken getragen und Abstände eingehalten wurden.

Namens des Stadtrats nimmt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements Stellung.

G e s c h ä f t e

3658. 2018/171 RPK, Wahl eines Mitglieds anstelle des zurückgetretenen Shaibal Roy (GLP) für den Rest der Amtsdauer 2018–2022

Es wird mit Wirkung ab 10. März 2021 gewählt:

Sven Sobernheim (GLP)

Mitteilung an den Stadtrat und den Gewählten

3659. 2021/65 Weisung vom 03.03.2021: Human Resources Management, Einmalzulage COVID-19 für städtische Mitarbeitende, die während der Corona-Krise unter grössten Belastungen und erschwerenden Bedingungen gearbeitet haben, Bericht und Abschreibung einer Motion

Zuweisung an die SK FD gemäss Beschluss des Büros vom 8. März 2021

3660. 2021/56

**Postulat der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 10.02.2021:
Wahrnehmung aller Unterhalts-, Grund- und Zwischenreinigungen der städtischen
Dienstabteilungen und Liegenschaften mit eigenem Personal sowie Berichterstat-
tung betreffend Umsetzung**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Hochbaudepartements namens
des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Stephan Iten (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

3661. 2021/57

**Postulat von Martina Novak (GLP) und Marion Schmid (SP) vom 10.02.2021:
Studie betreffend Folgekosten bei Nichtumsetzung der in der Fachplanung
Hitzeminderung vorgesehenen Handlungsansätze und Massnahmen**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdeparte-
ments namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Stephan Iten (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

3662. 2021/58

**Postulat von Hans Dellenbach (FDP) und Elisabeth Schoch (FDP) vom 10.02.2021:
Bericht zum Ausbau der Elektrizitätsinfrastruktur mit dem Fokus auf die erwartete
Zunahme der Elektromobilität und des Stromverbrauchs durch Wärmepumpen so-
wie den steigenden Anteil der Fotovoltaik**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Departements der Industriellen
Betriebe namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Es wird weder ein Ablehnungs- noch ein Textänderungsantrag gestellt.

Damit ist das Postulat dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

3663. 2021/59**Postulat von Stephan Iten (SVP) und Emanuel Eugster (SVP) vom 10.02.2021:
Anpassung des Pilotprojekts «Pikmi» (On Demand-Angebot öffentlicher Verkehr)
bezüglich Perimeter und Zeitdauer während der Schliessung des Gastgewerbes**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Dr. Davy Graf (SP) stellt namens der SP-Fraktion einen Textänderungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Beschlussfassung über den Antrag auf Dringlichkeit von Stephan Iten (SVP) vom 3. März 2020 (vergleiche Beschluss-Nr. 3604/2021)

Die Dringlicherklärung wird von 97 Ratsmitgliedern unterstützt, womit das Quorum von 63 Stimmen gemäss Art. 88 Abs. 2 GeschO GR erreicht ist.

Mitteilung an den Stadtrat

3664. 2021/60**Postulat von Martin Götzl (SVP) und Stephan Iten (SVP) vom 10.02.2021:
Gebiet Stadelhofen–Sechseläutenplatz–Seepromenade (Utoquai), Installation der
2019 entfernten Überwachungskameras und Erhöhung der Polizeipräsenz am
Wochenende**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Luca Maggi (Grüne) stellt namens der Grüne-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Beschlussfassung über den Antrag auf Dringlichkeit von Stephan Iten (SVP) vom 3. März 2020 (vergleiche Beschluss-Nr. 3605/2021)

Die Dringlicherklärung wird von 89 Ratsmitgliedern unterstützt, womit das Quorum von 63 Stimmen gemäss Art. 88 Abs. 2 GeschO GR erreicht ist.

Mitteilung an den Stadtrat

3665. 2021/50**Postulat von Urs Riklin (Grüne), Selina Walgis (Grüne) und 2 Mitunterzeichnenden
vom 03.02.2021:
Erhalt der Gebäude an der Allmendstrasse 91–95 für eine Zwischennutzung bis
zum Rückbau unmittelbar vor Baubeginn der Schulanlage Höckler**

Beschlussfassung über den Antrag auf Dringlichkeit von Urs Riklin (Grüne) vom 3. März 2021 (vergleiche Beschluss-Nr. 3606/2021)

Die Dringlicherklärung wird von 73 Ratsmitgliedern unterstützt, womit das Quorum von 63 Stimmen gemäss Art. 88 Abs. 2 GeschO GR erreicht ist.

Mitteilung an den Stadtrat

3666. 2019/355

Weisung vom 04.09.2019:

Rechtskonsulent, Gemeindeordnung, Totalrevision

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 3617 vom 3. März 2021:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Mélissa Dufournet (FDP), Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Mischa Schiwow (AL)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über den bereinigten Dispositivpunkt A

Die Mehrheit des Büros beantragt Zustimmung zum bereinigten Dispositivpunkt A.

Die Minderheit des Büros beantragt Ablehnung des bereinigten Dispositivpunkts A.

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Michel Urben (SP)
Minderheit: Roger Bartholdi (SVP), Referent; Martin Bürki (FDP), Albert Leiser (FDP)
Abwesend: Stephan Iten (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 78 gegen 33 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über den Dispositivpunkt B1

Das Büro beantragt Zustimmung zum Dispositivpunkt B1.

Zustimmung: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 112 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über den Dispositivpunkt B2

Das Büro beantragt Zustimmung zum Dispositivpunkt B2.

Zustimmung: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 107 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über den Dispositivpunkt B3

Das Büro beantragt Zustimmung zum Dispositivpunkt B3.

Zustimmung: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 109 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

A. Zuhanden der Gemeinde:

Die Gemeindeordnung (AS 101.100) wird gemäss Beilage (Entwurf vom 4. September 2019 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 3. und 10. März 2021) neu erlassen.

B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz unter Ausschluss des Referendums:

1. Die Motion, GR Nr. 2017/462, von Katharina Prelicz-Huber (Grüne), Markus Kunz (Grüne) und 11 Mitunterzeichnenden vom 20. Dezember 2017 betreffend Schaffung einer rechtlichen Grundlage zur Förderung der Kinder- und Jugendpartizipation wird als erledigt abgeschrieben.
2. Die dringliche Motion, GR Nr. 2018/504, von Walter Angst (AL) und Dr. Jean-Daniel Strub (SP) vom 19. Dezember 2018 betreffend Kompetenzübertragung betreffend Erlass der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung an den Gemeinderat wird als erledigt abgeschrieben.
3. Das Postulat, GR Nr. 2017/288, von Urs Helfenstein (SP) und Renate Fischer (SP) vom 30. August 2017 betreffend Ombudsstelle der Stadt, Erweiterung des Handlungsspielraums wird als erledigt abgeschrieben.

Gemeindeordnung der Stadt Zürich

vom 10. März 2021

Die Gemeinde,

gestützt auf Art. 89 Abs. 2 KV und § 4 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 20. April 2015,

beschliesst:

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>Art. 1 ¹ Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Zürich.</p> <p>² Sie regelt insbesondere die Grundzüge der Organisation der Stadt und die Zuständigkeiten ihrer Organe.</p>
Gemeindeorganisation	<p>Art. 2 ¹ Die Stadt Zürich ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.</p> <p>² Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.</p>
Bezeichnung der Organe	<p>Art. 3 In der Stadt Zürich werden das Gemeindeparlament als Gemeinderat und der Gemeindevorstand als Stadtrat bezeichnet.</p>
Kreise a. Stadtkreise, Stadtplan	<p>Art. 4 ¹ Das Stadtgebiet ist in folgende zwölf Stadtkreise eingeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kreis 1: Altstadt; b. Kreis 2: Enge, Wollishofen und Leimbach; c. Kreis 3: Wiedikon und Friesenberg; d. Kreis 4: Aussersihl; e. Kreis 5: Industriequartier; f. Kreis 6: Unterstrass und Oberstrass; g. Kreis 7: Fluntern, Hottingen, Hirslanden und Witikon; h. Kreis 8: Riesbach; i. Kreis 9: Albisrieden und Altstetten; j. Kreis 10: Wipkingen und Höngg; k. Kreis 11: Oerlikon, Seebach und Affoltern; l. Kreis 12: Schwamendingen. <p>² Für die Abgrenzung der einzelnen Kreise massgebend ist der im geografischen Informationssystem der Stadt veröffentlichte digitale Stadtplan.</p> <p>³ Der digitale Stadtplan gemäss Abs. 2 entspricht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung dem geltenden, im Stadtarchiv liegenden Stadtplan.</p>
b. Betriebs- und Stadtamtskreise	<p>Art. 5 ¹ Die Betriebs- und Stadtamtskreise werden aus den Stadtkreisen gebildet.</p> <p>² Ein Betriebs- und Stadtamtskreis kann mehrere Stadtkreise umfassen.</p>
c. Friedensrichterkreise	<p>Art. 6 ¹ Die Friedensrichterkreise werden aus den Stadtkreisen gebildet.</p> <p>² Ein Friedensrichterkreis kann mehrere Stadtkreise umfassen.</p>
d. Schulkreise	<p>Art. 7 Für die Volksschule bestehen folgende sieben Schulkreise:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Schulkreis Uto: Stadtkreis 2 und vom Stadtkreis 3 das Gebiet südlich der Birmensdorferstrasse; b. Schulkreis Letzi: Stadtkreis 9; c. Schulkreis Limmattal: Stadtkreise 4 und 5 und vom Stadtkreis 3 das Gebiet nördlich der Birmensdorferstrasse; d. Schulkreis Waidberg: Stadtkreise 6 und 10; e. Schulkreis Zürichberg: Stadtkreise 1, 7 und 8; f. Schulkreis Glattal: Stadtkreis 11; g. Schulkreis Schwamendingen: Stadtkreis 12.
e. Wahlkreise	<p>Art. 8 ¹ Für die Wahl der Mitglieder des Gemeinderats bilden die Stadtkreise 1 und 2, 4 und 5 sowie 7 und 8 je einen Wahlkreis; die übrigen Stadtkreise bilden je einen eigenen Wahlkreis.</p> <p>² Für die Wahl der Mitglieder des Stadtrats und der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten bildet das Stadtgebiet einen einzigen Wahlkreis.</p> <p>³ Für die Wahl der Mitglieder der Kreisschulbehörden sowie für deren Präsidentinnen und Präsidenten bilden die Schulkreise die Wahlkreise.</p> <p>⁴ Für die Wahl der Friedensrichterinnen und Friedensrichter bilden die Friedensrichterkreise die Wahlkreise.</p>

2. Teil: Aufgaben und Ziele

Allgemeines	<p>Art. 9 ¹ Die Stadt besorgt alle öffentlichen Angelegenheiten, die sie selbst zu ordnen befugt ist oder die ihr der Kanton überträgt.</p> <p>² Sie fördert die Wohlfahrt und das harmonische Zusammenleben ihrer Einwohnerinnen und Einwohner.</p> <p>³ Sie wahrt das Ansehen und die Interessen des Gemeinwesens.</p>
Natürliche Lebensgrundlagen	<p>Art. 10 ¹ Die Stadt setzt sich aktiv für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen ein.</p> <p>² Sie verpflichtet sich zur Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung.</p> <p>³ Sie setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Erreichung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft ein, insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine Reduktion des Energieverbrauchs auf 2000 Watt Dauerleistung pro Einwohnerin oder Einwohner; b. eine Reduktion des CO₂-Ausstosses auf eine Tonne pro Einwohnerin oder Einwohner und Jahr; c. die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energiequellen; d. die Förderung der umweltschonenden Ernährung und die Information über den Einfluss der Ernährung auf das globale Klima. <p>⁴ Sie verzichtet auf neue Beteiligungen und Bezugsrechte an Kernenergieanlagen.</p>
Verkehr a. Grundsatz	<p>Art. 11 ¹ Die Stadt trifft Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen des Verkehrs.</p> <p>² Sie setzt konsequent auf den öffentlichen Verkehr, den Fuss- und den Veloverkehr und fördert insbesondere die Tangentialverbindungen des öffentlichen Verkehrs und ein durchgehendes Veloroutennetz entlang der oder parallel zu den Hauptachsen.</p>
b. Veloschnellrouten	<p>Art. 12 ¹ Zu diesem Veloroutennetz gehören auch Veloschnellrouten, die gegenüber Querungen in der Regel vortrittsberechtigt sind.</p> <p>² Die Veloschnellrouten sind grundsätzlich frei vom motorisierten Individualverkehr.</p> <p>³ Der Stadtrat regelt die Ausnahmen, insbesondere für die Anwohnerinnen und Anwohner, das Gewerbe, die Blaulichtorganisationen sowie für mobilitätsbehinderte Personen.</p>
c. Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen	<p>Art. 13 ¹ Der Neu- oder Ausbau von Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen ist nur unter der Bedingung zulässig, dass sich die Kapazität des gesamten Strassennetzes für den motorisierten Individualverkehr nicht erhöht.</p> <p>² Die Stadt handelt nach diesem Grundsatz im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten und vertritt ihn gegenüber übergeordneten Stellen.</p>
Schutz von Grünraum	<p>Art. 14 ¹ Die Stadt setzt sich aktiv für die Sicherung von öffentlichem Grünraum auf dem gesamten Stadtgebiet und in allen Quartieren ein.</p> <p>² Sie ergreift Massnahmen, um unversiegeltes Land zu schützen und zu vernetzen, um dessen Qualität als Naherholungsgebiet sowie dessen ökologische Funktion langfristig zu gewährleisten.</p> <p>³ Sie sorgt dafür, dass in allen Quartieren ökologisch wertvoller, multifunktionaler und der Nutzungsdichte entsprechender Grünraum besteht.</p>
Lokale Wirtschaft	<p>Art. 15 Die Stadt setzt sich aktiv für die lokale Wirtschaft und für günstige Rahmenbedingungen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ein.</p>
Familienergänzende Betreuung	<p>Art. 16 ¹ Die Stadt gewährleistet in Zusammenarbeit mit Privaten ein der ausgewiesenen Nachfrage entsprechendes und qualitativ gutes, breit gefächertes Angebot an familienergänzenden Betreuungsmöglichkeiten für Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss der obligatorischen Schulpflicht.</p> <p>² Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung, die den Elternbeitrag nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und die subventionierten Leistungen regelt.</p>

Preisgünstiger Wohnraum a. Grundsatz	Art. 17 Die Stadt setzt sich aktiv für den Schutz, die Erhaltung und die Erhöhung des Anteils von preisgünstigen Wohnungen und Gewerberäumen ein und verpflichtet sich dem Ziel einer sozialen Durchmischung in allen Quartieren und der Sicherung von Familienwohnungen.
b. Massnahmen und Ziele	Art. 18 ¹ Die Stadt sorgt mit gezielten Massnahmen dafür, dass auch ein genügender Anteil ökologisch vorbildlicher Wohnungen preisgünstig zur Verfügung gestellt wird. ² Sie sorgt in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Partnerinnen oder Partnern für ein an der Nachfrage orientiertes Angebot an Wohnmöglichkeiten und betreuten Einrichtungen für ältere Menschen. ³ Sie sorgt dafür, dass sich die Zahl der Wohnungen im Eigentum von gemeinnützigen Wohnbauträgerinnen oder Wohnbauträgern, die ohne Gewinnabsichten dem Prinzip kostendeckender Mieten verpflichtet sind, stetig erhöht. ⁴ Sie strebt bei den Wohnungen gemäss Abs. 3 einen Anteil von einem Drittel an allen Mietwohnungen an; ausgenommen von dieser Berechnung sind Wohnungen und Einfamilienhäuser im selbstgenutzten Eigentum.
c. Rechenschaftsbericht	Art. 19 Über das Erreichen dieser Ziele legt der Stadtrat dem Gemeinderat alle vier Jahre Rechenschaft ab, namentlich über: <ul style="list-style-type: none"> a. die Entwicklung des Anteils der gemeinnützigen und der subventionierten Wohnungen durch Erwerb, Neubau und Ersatzneubau; b. die Entwicklung des Angebots an Wohnungen für Familien und für ältere Menschen; c. die getroffenen Massnahmen für den Erhalt und die Schaffung preisgünstiger, ökologisch vorbildlicher Wohnungen.
Soziale Durchmischung a. Grundsatz	Art. 20 Im Interesse einer guten sozialen Durchmischung der städtischen Bevölkerung und der kleingewerblichen Versorgung fördert die Stadt die Bereitstellung von preisgünstigem Wohn- und Gewerberaum.
b. Wohnraum	Art. 21 ¹ Die Stadt bewirtschaftet und vermietet die im Rahmen des gemeinnützigen Wohnungsbaus erstellten kommunalen Wohnsiedlungen und ihre übrigen Wohnliegenschaften ohne Beanspruchung von Steuergeldern und ohne Gewinnabsicht grundsätzlich nach dem Prinzip der Kostenmiete. ² Sie stützt sich hinsichtlich Investitions- und Kapitalkosten, Abschreibungen und Erneuerungs-Rückstellungen sinngemäss auf die anerkannten Grundsätze der Wohnbauförderung für gemeinnützige Bauträgerinnen und Bauträger. ³ Der Gemeinderat erlässt hierzu eine Verordnung.
c. Gewerberaum	Art. 22 ¹ Die Stadt stellt gezielt preisgünstige Gewerberäume für ertragsschwaches, förderungswürdiges Kleingewerbe zur Verfügung. ² Der Gemeinderat erlässt hierzu eine Verordnung.
d. Ausnahmen	Art. 23 ¹ Spezielle Wohnobjekte, die für die Versorgung der Bevölkerung nicht erforderlich sind, werden durch Genehmigung des Gemeinderats von diesen Bestimmungen ausgenommen. ² Geschäftsräume, die nicht kleingewerblich genutzt werden, sind generell von diesen Bestimmungen ausgenommen.
	3. Teil: Die Stimmberechtigten
	I. Organstellung
Oberstes Organ	Art. 24 ¹ Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Stadt. ² Sie üben ihr Stimm- und Wahlrecht an der Urne aus.
	II. Politische Rechte
Ausübung der Rechte	Art. 25 ¹ Das Recht, an Abstimmungen und Wahlen der Stadt teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richtet sich nach der Kantonsverfassung ¹ und dem Gesetz über die politischen Rechte ² .

¹ vom 27. Februar 2005, LS 101.

² vom 1. September 2003, LS 161.

² Das Initiativrecht und das Referendumsrecht richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

Wohnsitzpflicht	<p>Art. 26 Für die Wahl in folgende städtische Organe und Behörden ist der politische Wohnsitz in der Stadt erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Gemeinderat; b. Stadtrat; c. Schulpflege und Kreisschulbehörden; d. Sozialbehörde; e. Kreiswahlbüros; f. Friedensrichterinnen und Friedensrichter; g. Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamte (Stadtamtsfrauen und Stadtammänner).
Wahlleitende Behörde	<p>Art. 27 ¹ Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. ² Er setzt die Abstimmungs- und Wahltermine fest und regelt die Öffnungszeiten der Stimmlokale.</p>
Urnenwahlen	<p>Art. 28 Die Stimmberechtigten wählen für die gesetzliche Amtsdauer:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Mitglieder des Gemeinderats; b. die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten des Stadtrats; c. die Mitglieder und die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden; d. die Friedensrichterinnen und Friedensrichter; e. die Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamten (Stadtamtsfrauen und Stadtammänner).
Mehrheitswahlverfahren a. Stadtrat	<p>Art. 29 Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der Mitglieder des Stadtrats werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.</p>
b. übrige Organe	<p>Art. 30 ¹ Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der übrigen im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Organe gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. ² Sind die Voraussetzungen der stillen Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet.</p>
Initiative a. Gegenstände	<p>Art. 31 Mit einer Volksinitiative oder einer Einzelinitiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses über alle Gegenstände verlangt werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p>
b. Urheberschaft	<p>Art. 32 ¹ Mindestens 3000 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen. ² Eine einzelne Stimmberechtigte oder ein einzelner Stimmberechtigter oder mehrere Stimmberechtigte können eine Einzelinitiative einreichen. ³ Für die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative ist die Zustimmung von 42 Mitgliedern des Gemeinderats erforderlich. ⁴ Bei Verfehlen des Unterstützungsquorums für die Volksinitiative gemäss Abs. 1 wird das Begehren als Einzelinitiative behandelt.</p>
c. Einreichung	<p>Art. 33 Volksinitiativen sind beim Stadtrat, Einzelinitiativen bei der Geschäftsleitung des Gemeinderats einzureichen.</p>
Obligatorisches Referendum a. allgemeine Zuständigkeit	<p>Art. 34 Die Stimmberechtigten entscheiden über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Gemeindeordnung; b. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere, wenn städtische Kernaufgaben betroffen sind oder Vermögenswerte von mehr als Fr. 20 000 000.– übertragen werden; c. grössere Änderungen an den Kreisgrenzen; d. Verträge über Änderungen des Stadtgebiets, sofern sie sich auf sehr grosse Flächen oder grössere bewohnte Flächen erstrecken;

- e. Verträge mit anderen Gemeinden über die freiwillige Vereinigung mit der Stadt;
 - f. Verträge mit Gemeinden über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts;
 - g. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Stadt hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind.
- b. Ausgaben
- Art. 35 ¹ Die Stimmberechtigten entscheiden über:
- a. neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 20 000 000.– für einen bestimmten Zweck;
 - b. neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 2 000 000.– für einen bestimmten Zweck;
 - c. neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 20 000 000.– für die Beteiligung an Unternehmen, für Bürgschaften, für Eventualverpflichtungen und für Darlehen;
 - d. neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 2 000 000.– für Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen für ein und dieselbe Liegenschaft;
 - e. Schenkungen im Wert von mehr als Fr. 1 000 000.–.
- ² Die Erhöhung einer von den Stimmberechtigten beschlossenen Ausgabe ohne Änderung des Zwecks untersteht lediglich dem fakultativen Referendum, sofern sie unter den Beträgen gemäss Abs. 1 liegt.
- Fakultatives Referendum
- a. Gegenstände
- Art. 36 Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen über Beschlüsse des Gemeinderats, sofern diese nicht durch das übergeordnete Recht oder durch die Gemeindeordnung von der Volksabstimmung ausgenommen sind.
- b. Ausnahmen
- Art. 37 Folgende Beschlüsse des Gemeinderats sind von der Volksabstimmung ausgenommen:
- a. Wahlen und Personalgeschäfte;
 - b. die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses sowie Nachtragskredite und Globalbudget-Ergänzungen;
 - c. die Genehmigung der Rechnungen und der Geschäftsberichte;
 - d. die Bewilligung von Objektkrediten als Teil eines bewilligten Rahmenkredits;
 - e. die Bewilligung von Informatikausgaben;
 - f. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;
 - g. die Genehmigung von Erlassen, Beschlüssen und Wahlakten;
 - h. die Kenntnisnahme von Berichten des Stadtrats;
 - i. Beschlüsse formeller Natur;
 - j. Verfahrensentscheide über die Anwendung der Geschäftsordnung;
 - k. parlamentarische Vorstösse;
 - l. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen, insbesondere über deren Gültigkeit;
 - m. Behördeninitiativen an den Kantonsrat;
 - n. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
 - o. Beschlüsse über die Ergreifung des Gemeindereferendums;
 - p. Beschlüsse über die Ausrichtung von Teuerungszulagen und die teuerungsbedingte Anpassung der Löhne.
- c. Urheberschaft
- Art. 38 Eine Volksabstimmung können schriftlich verlangen:
- a. mindestens 2000 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum);
 - b. ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderats innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).
- d. Einreichung
- Art. 39 Volksreferenden sind beim Stadtrat, Parlamentsreferenden bei der Geschäftsleitung des Gemeinderats einzureichen.

4. Teil: Der Gemeinderat

I. Organstellung

Funktion, Zusammensetzung	Art. 40 ¹ Der Gemeinderat ist das Parlament und politische Kontrollorgan der Stadt. ² Er setzt sich aus 125 Mitgliedern zusammen.
Wahl und Quorum	Art. 41 ¹ Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderats erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren. ² Die Stimmberechtigten jedes Wahlkreises wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter in der Zahl, die der Wohnbevölkerung gemäss der statistischen Erhebung der Stadt per Stichtatum 31. März des Vorwahljahres entspricht. ³ Eine Listengruppe gemäss Gesetz über die politischen Rechte nimmt an der Sitzverteilung nur teil, wenn wenigstens eine ihrer Listen mindestens fünf Prozent aller Parteistimmen des betreffenden Wahlkreises erhalten hat.

II. Organisation

Geschäftsordnung, Geschäftsleitung	Art. 42 ¹ Der Gemeinderat regelt seine Organisation in einer Verordnung (Geschäftsordnung). ² Er bestellt eine Geschäftsleitung.
Interessenbindungen	Art. 43 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats legen ihre Interessenbindungen offen. ² Das Amtsgeheimnis und das Berufsgeheimnis bleiben vorbehalten. ³ Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung.
Parlamentsdienste	Art. 44 ¹ Der Ratsbetrieb wird durch verwaltungsunabhängige Parlamentsdienste unterstützt. ² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste dürfen nicht dem Rat angehören. ³ Bei personalrechtlichen Anordnungen der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste kann bei der Geschäftsleitung des Gemeinderats ein Begehren um Neubeurteilung gestellt werden; Art. 70 Abs. 1 und 2 gelten sinngemäss.
Sitzungen a. Grundsätze	Art. 45 ¹ Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern. ² Der Stadtrat oder zwanzig Mitglieder des Gemeinderats können schriftlich die Einberufung einer Sitzung beantragen. ³ Zur Gültigkeit der Verhandlungen ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder notwendig. ⁴ Der Gemeinderat erlässt eine gesetzliche Grundlage für ein virtuelles Parlament in ausserordentlichen Lagen.
b. Teilnahme des Stadtrats	Art. 46 ¹ Die Mitglieder des Stadtrats nehmen an den Beratungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil und haben das Recht, Anträge zu stellen. ² Sie sind berechtigt, bei der Vertretung ihrer Anträge vor dem Gemeinderat und dessen Kommissionen Sachverständige oder städtische Angestellte beizuziehen.
Kommissionen	Art. 47 Die Kommissionen des Gemeinderats sind: a. die Geschäftsleitung; b. die Rechnungsprüfungskommission; c. die Geschäftsprüfungskommission; d. vorberatende Kommissionen; e. Parlamentarische Untersuchungskommissionen zur Untersuchung einzelner Geschäfte; f. weitere Kommissionen.
Informationsrechte a. Aktenherausgabe	Art. 48 ¹ Der Stadtrat gibt der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission alle für ihre Prüfung erforderlichen Unterlagen heraus.

- ² Soweit es zur Wahrung wichtiger Interessen der Stadt oder Dritter unerlässlich ist, kann der Stadtrat anstelle der Herausgabe einen besonderen Bericht erstatten.
- ³ Schränkt der Stadtrat die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften ein und hält die Rechnungsprüfungskommission oder die Geschäftsprüfungskommission nach Anhörung des Stadtrats und Abwägung der in Frage stehenden Interessen an ihrem Begehren auf Herausgabe der Unterlagen fest, reicht der Stadtrat beim Bezirksrat ohne Verzug ein Gesuch um Entbindung vom Amtsgeheimnis ein.
- ⁴ Bei Genehmigung des Gesuchs stellt er die Akten unverzüglich zur Verfügung.
- b. Auskünfte Art. 49 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission und die Geschäftsprüfungskommission sind befugt, zur Überprüfung der Geschäftsführung des Stadtrats im Einvernehmen mit diesem die erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte einzuholen.
- ² Alle städtischen Behördenmitglieder und Angestellten haben ohne Rücksicht auf das Amtsgeheimnis Auskunft zu erteilen.
- ³ Der Stadtrat darf die Einholung und Erteilung solcher Auskünfte unter Angabe der Gründe einschränken oder verweigern, soweit es zur Wahrung wichtiger Interessen der Stadt oder Dritter geboten ist.
- c. Untersuchungs- Art. 50 Untersuchungskommissionen stehen zu:
kommissionen
- a. die Informationsrechte der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission;
- b. das Recht auf die Herausgabe sämtlicher für die Untersuchung erforderlicher Akten der Stadtverwaltung;
- c. das Recht, nach Anhörung des Stadtrats städtische Angestellte einzuvernehmen.
- Vorstösse Art. 51 Jedes Mitglied des Gemeinderats kann Motionen, Postulate, parlamentarische Initiativen, Interpellationen, Anfragen und weitere in der Geschäftsordnung vorgesehene Vorstösse einreichen.
- Antragstellung Art. 52 ¹ Der Gemeinderat beschliesst auf schriftlichen, begründeten Antrag des Stadtrats.
- ² Handelt es sich um seine Organisation, eine parlamentarische Initiative oder einen Beschlussantrag, beschliesst er auf eigenen Antrag oder auf Antrag einer seiner Kommissionen.
- III. Befugnisse**
- Wahlen Art. 53 Der Gemeinderat wählt:
- a. aus seiner Mitte die Mitglieder seiner Organe;
- b. die Mitglieder der eigenständigen Schulkommissionen, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten;
- c. die Mitglieder der Sozialbehörde, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten;
- d. auf Antrag des Stadtrats die Direktorin oder den Direktor der Finanzkontrolle;
- e. die Ombudsperson und deren Stellvertretung;
- f. die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten, wobei der Wahlvorschlag dem Stadtrat vor der Beschlussfassung zur Stellungnahme vorzulegen ist.
- Rechtsetzung
a. Erlasse Art. 54 ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass von Verordnungen.
- ² Er erlässt insbesondere die wesentlichen Bestimmungen über:
- a. das Arbeitsverhältnis der Angestellten;
- b. das Schulwesen;
- c. die Organisation des Parlaments;
- d. die Entschädigung von Behördenmitgliedern;
- e. die Haushaltsführung mit oder ohne Globalbudget;
- f. das Polizeiwesen;
- g. Gebühren in wesentlicher Höhe.

- b. Lohnbestimmungen Art. 55 Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung der Löhne:
- a. der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten und der übrigen Mitglieder des Stadtrats;
 - b. der Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden;
 - c. der Direktorin oder des Direktors der Finanzkontrolle;
 - d. der Ombudsperson;
 - e. der oder des Datenschutzbeauftragten;
 - f. der Friedensrichterinnen und Friedensrichter.
- Raumplanung Art. 56 ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung:
- a. der kommunalen Richtpläne und Nutzungspläne mit Ausnahme der Werkpläne und der Quartierpläne;
 - b. der Bau- und Zonenordnung;
 - c. der Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne.
- ² Er verabschiedet zuhanden des Kantons die regionalen Richtpläne und Nutzungspläne.
- Verwaltungszuständigkeit Art. 57 Der Gemeinderat ist zuständig für:
- a. die Oberaufsicht über die Behörden, die Verwaltung und die weiteren Trägerschaften öffentlicher Aufgaben;
 - b. die Begutachtung, die Bereinigung und die Antragstellung in Geschäften, die den Stimmberechtigten vorzulegen sind;
 - c. die Behandlung von Initiativen;
 - d. die Behandlung parlamentarischer Vorstösse;
 - e. die Festlegung der Zahl der Wahlbüromitglieder;
 - f. Ausgliederungen, die nicht dem obligatorischen Referendum unterstehen;
 - g. kleinere Änderungen an den Kreisgrenzen;
 - h. Verträge über Änderungen des Stadtgebiets, sofern sie sich auf kleinere bewohnte Flächen beziehen;
 - i. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge mit Gemeinden gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;
 - j. die alleinige Ergreifung des Gemeindereferendums.
- Finanzen
a. allgemeine Zuständigkeit Art. 58 Der Gemeinderat ist zuständig für:
- a. die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
 - b. die jährliche Festsetzung des Budgets;
 - c. die Bewilligung von Nachtragskrediten und Globalbudget-Ergänzungen gemäss übergeordnetem und städtischem Recht;
 - d. die jährliche Festsetzung des Steuerfusses;
 - e. die Bezeichnung von Organisationseinheiten, die ein Globalbudget führen;
 - f. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Gemeinderat beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt;
 - g. die jährliche Genehmigung der Jahresrechnung;
 - h. die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts.
- b. Ausgaben Art. 59 Der Gemeinderat beschliesst über:
- a. neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2 000 000.– bis Fr. 20 000 000.– für einen bestimmten Zweck;
 - b. neue einmalige Informatikausgaben von mehr als Fr. 2 000 000.–;
 - c. neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 100 000.– bis Fr. 2 000 000.– für einen bestimmten Zweck;
 - d. neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2 000 000.– bis Fr. 20 000 000.– für die Beteiligung an Unternehmen, für Bürgschaften, für Eventualverpflichtungen und für Darlehen;

- e. neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 200 000.– bis Fr. 2 000 000.– für Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen für ein und dieselbe Liegenschaft;
- f. Schenkungen im Wert von mehr als Fr. 100 000.– bis Fr. 1 000 000.–.
- c. Anlagen Art. 60 Der Gemeinderat beschliesst über:
- die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Verkehrswert von mehr als Fr. 1 000 000.–;
 - die tauschweise Abgabe von Liegenschaften des Finanzvermögens im Verkehrswert von mehr als Fr. 2 000 000.–, ausser die Durchführung eines amtlichen Quartierplanverfahrens kann dadurch vermieden werden;
 - Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens von mehr als Fr. 2 000 000.–.
- d. weitere Geschäfte Art. 61 Der Gemeinderat beschliesst über:
- die Gewährung eines Baurechts bei Liegenschaften im Verkehrswert von über Fr. 1 000 000.–;
 - die Einräumung von Dienstbarkeiten bei Liegenschaften im Verkehrswert von über Fr. 2 000 000.–, sofern dadurch deren Wert oder Nutzbarkeit wesentlich beeinflusst wird;
 - die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.
- Ausgabenbremse Art. 62 ¹ Die folgenden Beschlüsse erfordern die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderats oder zwei Drittel der abgegebenen Stimmen:
- Ausgaben gemäss Art. 59 lit. a und c und die Festsetzung einzelner Budgetkredite gemäss Art. 58 lit. b insoweit, als sie über den Antrag des Stadtrats hinausgehen;
 - Nachtragskredite im Sinne von Art. 58 lit. c;
 - einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 5 000 000.– oder wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 500 000.– gemäss Art. 59 lit. a und c.
- ² Das Zustimmungsquorum gilt auch für Anträge an die Stimmberechtigten zur Bewilligung neuer Ausgaben.
- ³ Bei der Beschlussfassung und Antragstellung des Gemeinderats zu Initiativen findet dieser Artikel keine Anwendung.
- IV. Kinder und Jugendliche**
- Jugendvorstoss
a. Grundsatz Art. 63 ¹ Mindestens 60 Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in der Stadt können beim Ratspräsidium einen Jugendvorstoss im Sinne eines Postulats einreichen.
- ² Der Gegenstand des Jugendvorstosses muss in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegen.
- ³ Ausserhalb der gemeinderätlichen Zuständigkeit können Anliegen als Petition bei der zuständigen Behörde eingereicht werden.
- b. Verfahren Art. 64 ¹ Der Jugendvorstoss ist im Rahmen einer Versammlung von einer Mehrheit der Teilnehmenden zu beschliessen.
- ² Der Text des Jugendvorstosses hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist von den Jugendlichen eigenhändig zu unterschreiben unter Angabe des Namens, der Adresse und des Geburtsdatums.
- ³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten des Verfahrens in der Geschäftsordnung.
- 5. Teil: Die Behörden**
- I. Allgemeines**
- Geschäftsführung, Verwaltungsorganisation Art. 65 ¹ Die Behörden beachten für ihre Geschäftsführung die Vorgaben des Gemeindegesetzes³, der weiteren kantonalen Erlasse und der entsprechenden Behördenerlasse.

³ vom 20. April 2015, LS 131.1.

² Sie sorgen für eine effiziente, transparente und dienstleistungsorientierte Verwaltungsorganisation.

Interessenbindungen	<p>Art. 66 ¹ Die Mitglieder der Behörden legen ihre Interessenbindungen offen.</p> <p>² Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ihre beruflichen Tätigkeiten; b. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes; c. ihre Organstellungen in und ihre wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. <p>³ Der jeweilige Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere die Art der Veröffentlichung und die regelmässige Aktualisierung der Angaben.</p> <p>⁴ Die Mitglieder der Behörden üben ihr Amt ohne Instruktionen aus.</p>
Beschlussfassung	<p>Art. 67 ¹ Eine Behörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p>³ Die Behörde trifft ihre Entscheide nach gemeinsamer Beratung als Kollegium.</p> <p>⁴ Die Mitglieder vertreten die Entscheide des Kollegiums.</p>
Beratende Gremien und Sachverständige	<p>Art. 68 Die Behörden können für die Vorberatung und die Begutachtung bestimmter Geschäfte Sachverständige beiziehen, beratende Kommissionen bilden oder vorberatende Delegationen einsetzen.</p>
Aufgabenübertragung	<p>Art. 69 Die Behörden können beschliessen, dass bestimmte Aufgaben einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbstständigen Erledigung übertragen werden, und legen deren Finanzbefugnisse fest.</p>
Begehren um Neubeurteilung	<p>Art. 70 ¹ Bei der zuständigen Behörde kann innert 30 Tagen seit Mitteilung oder Veröffentlichung einer Anordnung oder eines Erlasses schriftlich wie folgt ein Begehren um Neubeurteilung gestellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. nach Massgabe des Gemeindegesetzes, sofern kein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist; b. gemäss einer entsprechenden Bestimmung in der Gemeindeordnung oder in einer Verordnung, sofern das kantonale Recht die Neubeurteilung nicht ausschliesst. <p>² Das Verfahren der Neubeurteilung richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz⁴ sowie nach den städtischen Bestimmungen.</p> <p>³ Der Stadtrat entscheidet über Begehren um Neubeurteilung nach Vernehmlassung des betreffenden Departements und der Rechtskonsultantin oder des Rechtskonsulenten auf Antrag der Vorsteherin oder des Vorstehers eines nicht beteiligten Departements.</p>
<p>II. Der Stadtrat</p> <p>A. Organisation</p>	
Zusammensetzung	<p>Art. 71 Der Stadtrat besteht aus der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten und acht weiteren Mitgliedern.</p>
Stadtpräsidium	<p>Art. 72 ¹ Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident führt bei den Verhandlungen des Stadtrats den Vorsitz.</p> <p>² Ihr oder ihm steht die Geschäftsleitung und die allgemeine Aufsicht über die gesamte städtische Verwaltung zu.</p>
Departemente a. Zuweisung	<p>Art. 73 ¹ Der Stadtrat weist jedem seiner Mitglieder ein Departement zu.</p> <p>² Ein Mitglied des Stadtrats ist nicht verpflichtet, länger als zwei Amtsdauern dem gleichen Departement vorzustehen.</p>

⁴ vom 24. Mai 1959, LS 175.2.

b. Aufgabenverteilung	<p>Art. 74 Der Stadtrat beachtet bei der Aufgabenverteilung auf die Departemente insbesondere folgende Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Zusammenhang der Aufgaben; b. Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder; c. sachliche und politische Ausgewogenheit.
Weisungsrecht	<p>Art. 75 Der Stadtrat kann den Departementsvorsteherinnen und Departementsvorstehern für die Erledigung von Geschäften Weisungen erteilen; ausgenommen ist die Anstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.</p>
Unvereinbarkeit	<p>Art. 76 ¹ Das Amt eines Mitglieds des Stadtrats ist unvereinbar mit einer anderen entlohnten Stelle.</p> <p>² Die Mitglieder des Stadtrats dürfen weder Aufsichts- noch Führungsgremien von juristischen Personen angehören, die die Erzielung eines Gewinns anstreben.</p> <p>³ Mitgliedschaften in Gremien, die von Amts wegen als Abordnung der öffentlichen Hand wahrgenommen werden, sind zulässig.</p> <p>⁴ Mitglieder des Stadtrats dürfen weder den eidgenössischen Räten noch dem Kantonsrat angehören.</p>
Stadtschreiberin oder Stadtschreiber	<p>Art. 77 ¹ Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber leitet die Stadtkanzlei.</p> <p>² Ihr oder ihm obliegen die Organisation der Abstimmungen und Wahlen und die Besorgung der weiteren vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.</p> <p>³ Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber nimmt an den Sitzungen des Stadtrats mit beratender Stimme teil.</p>
Rechtskonsultantin oder Rechtskonsulent	<p>Art. 78 ¹ Die Rechtskonsultantin oder der Rechtskonsulent berät den Stadtrat in Rechtsfragen und führt die ihr oder ihm vom Stadtrat übertragenen Prozesse.</p> <p>² Die Rechtskonsultantin oder der Rechtskonsulent nimmt an den Sitzungen des Stadtrats mit beratender Stimme teil.</p>
	<p>B. Befugnisse</p>
Zuständigkeit a. Grundsatz	<p>Art. 79 ¹ Der Stadtrat ist zuständig für die Führung, die Aufsicht und die politische Planung.</p> <p>² Er trägt die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die Aufgaben, die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons oder des Bezirks übertragen werden.</p> <p>³ Er besorgt alle Angelegenheiten, soweit das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung eine solche keinem anderen Organ zuweist.</p>
b. Delegation an untere Instanzen	<p>Art. 80 Der Stadtrat kann seine Befugnisse massvoll und stufengerecht an untere Instanzen delegieren, soweit es sich nicht um unübertragbare Befugnisse handelt.</p>
Wahlen und Anstellungen a. Stadratsmitglieder	<p>Art. 81 Der Stadtrat bestimmt aus seiner Mitte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Präsidentin oder den Präsidenten der Sozialbehörde sowie eine Stellvertretung für längere Abwesenheiten; b. die Präsidentin oder den Präsidenten der Schulpflege sowie eine Stellvertretung für längere Abwesenheiten; c. die Präsidentin oder den Präsidenten der Schulkommission für die Fachschule Viventa sowie eine Stellvertretung für längere Abwesenheiten; d. die Präsidentin oder den Präsidenten der Schulkommission Musikschule Konservatorium Zürich sowie eine Stellvertretung für längere Abwesenheiten; e. die Vertretungen des Stadtrats in anderen Organen.
b. Organisationen, Kreiswahlbüros	<p>Art. 82 Der Stadtrat bezeichnet oder wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Vertretungen in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt;

	<ul style="list-style-type: none"> b. die Mitglieder der Kreiswahlbüros sowie deren Präsidentinnen oder Präsidenten und Sekretärinnen oder Sekretäre einschliesslich der Stellvertretungen.
c. Angestellte	<p>Art. 83 Der Stadtrat stellt an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber; b. die Rechtskonsulentin oder den Rechtskonsulenten; c. das übrige Personal der Stadtverwaltung, soweit die Anstellung nicht einem anderen Organ übertragen oder an eine untere Instanz delegiert wird.
Vertretung	<p>Art. 84 Die Mitglieder des Stadtrats vertreten die Behörde vor dem Gemeinderat und die Stadt im Verkehr mit den kantonalen und eidgenössischen Behörden sowie nach aussen.</p>
Antragstellung, Geschäftsvorbereitung	<p>Art. 85 ¹ Dem Stadtrat stehen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Gemeinderats; b. die Wahrnehmung des Doppelantragsrechts; c. die Ausarbeitung der Abstimmungserläuterungen an die Stimmberechtigten, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschliesst. <p>² Er achtet bei der Vorbereitung der Geschäfte gemäss Abs. 1 lit. a sowie beim Erlass seiner Reglemente auf die Regulierungsfolgen für KMU.</p> <p>³ Er kann seine Anträge an den Gemeinderat bis zur Beratung im Plenum zurückziehen.</p>
Rechtsetzung	<p>Art. 86 ¹ Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass von Reglementen und Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Er erlässt insbesondere Bestimmungen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Vollzug von übergeordnetem Recht; b. die Organisation und die Leitung der Verwaltung; c. die Aufgabenübertragung an Angestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist; d. Gebühren, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.
Raumplanung	<p>Art. 87 Der Stadtrat besorgt die durch das Planungs- und Baugesetz⁵ den regionalen Behörden überbundenen Aufgaben, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt.</p>
Prozessführung	<p>Art. 88 ¹ Der Stadtrat führt alle Prozesse und Rechtsmittelverfahren in seinem Zuständigkeitsbereich.</p> <p>² Bei Rekursen gegen Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Gemeinderats steht dem Stadtrat das Recht zur Vernehmlassung zu, wenn der Gemeinderat nichts anderes beschliesst.</p>
Verwaltungszuständigkeiten	<p>Art. 89 Der Stadtrat kann folgende Verwaltungsbefugnisse nicht an untere Instanzen übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Bestimmung des Publikationsorgans; b. die Erteilung des Bürgerrechts; c. die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt; d. die Unterstützung des Gemeindereferendums.
Finanzen a. unübertragbare Befugnisse	<p>Art. 90 Der Stadtrat kann folgende Finanzbefugnisse nicht an untere Instanzen übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan; b. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;

⁵ vom 7. September 1975, LS 700.1.

- c. die Bewilligung von dringlichen Nachtragskrediten und Globalbudget-Ergänzungen, für die der Stadtrat um die nachträgliche Genehmigung durch den Gemeinderat ersucht;
 - d. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder dem Gemeinderat bewilligt wurden, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt;
 - e. die Beschlussfassung über die Kapitalaufnahme.
- b. Informatikausgaben
- Art. 91 ¹ Der Stadtrat ist für die Bewilligung der Informatikausgaben zuständig.
² Die Zuständigkeit für neue einmalige Ausgaben richtet sich nach Art. 59 lit. b.

C. Unterstellte Organe

- Stadtrichteramt
- Art. 92 ¹ Der Stadtrat ernennt Angestellte des Stadtrichteramts, denen folgende Aufgaben übertragen sind:
- a. das Recht zur Verhängung von Bussen;
 - b. die direkte Antragstellung bei den Gerichten.
- ² Diesen Angestellten dürfen keine Weisungen über die materielle Erledigung einzelner Geschäfte erteilt werden.
³ Der Stadtrat regelt die administrative Unterstellung in einem Reglement.

III. Schulwesen

A. Organisation

- Schulbereiche
- Art. 93 Das Schulwesen umfasst:
- a. die öffentliche Volksschule gemäss kantonalem Recht sowie gemeindeeigene Angebote zur Erfüllung oder Ergänzung der Volksschulpflicht;
 - b. Einrichtungen zur Betreuung und Verpflegung von Schülerinnen und Schülern der Volksschule, wobei die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen freiwillig ist;
 - c. die Fachschule Viventa (Berufsvorbereitung, Integration, Erwachsenen- und Berufsbildung);
 - d. die Musikschule Konservatorium Zürich;
 - e. vom Gemeinderat bezeichnete Sonderschulen und weitere von diesem bezeichnete gemeindeeigene Schulen.
- Schulbehörden
- Art. 94 ¹ Schulbehörden sind:
- a. die Schulpflege;
 - b. die Kreisschulbehörden;
 - c. die Schulkommission für die Fachschule Viventa;
 - d. die Schulkommission Musikschule Konservatorium Zürich.
- ² Die Schulbehörden fördern ein zeitgemässes und leistungsfähiges Schulwesen.
³ Der Gemeinderat kann Aufgaben und Organisation näher umschreiben.
⁴ Er erlässt Bestimmungen über die Elternmitwirkung und regelt die Entschädigung der Mitglieder der Schulbehörden.
- Organisationserlasse
- Art. 95 ¹ Die Schulbehörden regeln ihre Organisation in Behördenerlassen.
² Für die Kreisschulbehörden setzt die Schulpflege eine Rahmenordnung fest.
- Aufgabenübertragung
- Art. 96 ¹ Die Schulbehörden können mit dem Einverständnis der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers Angestellten des zuständigen Departements Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.
² Überdies können die Kreisschulbehörden Angestellten ihres Schulkreises Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.
³ Die Schulbehörden regeln Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in Behördenerlassen.

Präsidiabefugnisse	<p>Art. 97 Dem zuständigen Mitglied des Stadtrats kommen folgende Präsidiabefugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Vorsitz bei Verhandlungen der gesamtstädtischen Schulbehörden, Geschäftsleitung und allgemeine Aufsicht über das Schulwesen; b. Bezeichnung der Sekretärinnen und Sekretäre der gesamtstädtischen Schulbehörden in Absprache mit der jeweiligen Behörde; c. regelmässig über den Geschäftsgang der Schulbehörden informiert zu werden und Berichte einzufordern; d. Teilnahme an den Sitzungen der Schulbehörden, wobei sie oder er sich vertreten lassen oder die Protokolle einsehen kann; e. anstelle der Kreisschulbehörden zu handeln, wenn diese ihre Pflichten zum Vollzug der Gesetze nicht erfüllen.
Schulleitungen	<p>Art. 98 ¹ Den Schulen der öffentlichen Volksschule mit ihren Betreuungseinrichtungen und den gemeindeeigenen Schulen stehen Schulleitungen vor.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Schulleitungen, soweit sich diese nicht aus dem übergeordneten Recht ergeben.</p>
Schulkonvente	<p>Art. 99 ¹ Das Schulpersonal ist in Konventen zusammengeschlossen.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt Zusammensetzung, Aufgaben und Organisation.</p>
	<p>B. Schulpflege</p>
Zusammensetzung	<p>Art. 100 ¹ Die Schulpflege besteht aus dem zuständigen Mitglied des Stadtrats als Schulpräsidentin oder Schulpräsident (Vorsitz) und den Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden.</p> <p>² Sie wählt die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.</p> <p>³ Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten bei kurzen Abwesenheiten.</p> <p>⁴ An den Sitzungen nehmen die Sekretärin oder der Sekretär der Schulpflege sowie gemäss den Bestimmungen des Gemeinderats je eine Vertretung der Schulleitungen und der Lehrpersonen mit beratender Stimme teil.</p>
Aufgaben	<p>Art. 101 ¹ Die Schulpflege ist die gesamtstädtische Schulbehörde, soweit nicht eigenständige Schulkommissionen zuständig sind.</p> <p>² Sie sorgt für die einheitliche sowie rechtmässige und angemessene Anwendung der kantonalen und städtischen Bestimmungen in den Schulkreisen und erstellt eine gesamtstädtische Schulplanung.</p> <p>³ Sie erfüllt in eigener Kompetenz folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Koordination der Tätigkeiten der Kreisschulbehörden; b. den Erlass von Reglementen oder Ausführungsbestimmungen über das Volksschul- und Betreuungswesen im Rahmen des kantonalen Rechts und der Bestimmungen des Gemeinderats; c. die Beschlussfassung über schulische Pilotprojekte, soweit sie ihre Ausgabenkompetenzen nicht übersteigt; d. das Verfassen des Geschäftsberichts über die Volksschule zuhanden des Gemeinderats; e. die Vertretung der städtischen Volksschule nach aussen, insbesondere durch das Verfassen von gesamtstädtischen Vernehmlassungen und Stellungnahmen in Schulsachen zuhanden der kantonalen Behörden; f. die Beaufsichtigung der vom zuständigen Departement geführten Sonderschulen und weiteren gesamtstädtischen sonderpädagogischen Angeboten, die Förderung von deren Qualität und die Sicherstellung der Zusammenarbeit mit der Regelschule.
Ausgaben	<p>Art. 102 ¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Ausgabenvollzug; b. die Bewilligung gebundener Ausgaben;

	<p>c. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1 000 000.– für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis jährlich Fr. 100 000.– für einen bestimmten Zweck.</p> <p>² Sie kann ihre Befugnisse in einem Behördenerlass massvoll und stufengerecht übertragen, insbesondere an die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden für die Belange ihres Schulkreises.</p>
Antragstellung	<p>Art. 103 ¹ Die Schulpflege stellt dem Stadtrat Antrag über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Finanz- und Aufgabenplan, das Budget und die Jahresrechnung; b. Beschlüsse über neue Ausgaben, die die Zuständigkeit der Schulpflege übersteigen; c. den Bau, den Erwerb und die Abtretung von Schulbauten und Schulanlagen sowie die gesamtstädtische Schulraumplanung; d. die Schaffung neuer Stellen für den Schulbetrieb; e. Berichte, Anträge und Antworten zu Initiativen und Vorstössen im Gemeinderat; f. den Erlass von Bestimmungen über das Volksschulwesen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder des Stadtrats fallen, insbesondere der Bestimmungen über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen sowie über die Erhebung von Gebühren wie Schul- und Kursgelder. <p>² Bei Geschäften zuhanden des Gemeinderats entscheidet der Stadtrat, ob er sie dem Gemeinderat unterbreitet.</p>
	<p>C. Kreisschulbehörden</p>
Zusammensetzung	<p>Art. 104 ¹ Für jeden Schulkreis wird eine Kreisschulbehörde gewählt.</p> <p>² Die Kreisschulbehörden bestehen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kreisschulbehörde (Vorsitz) und 24 weiteren Mitgliedern.</p> <p>³ Der Gemeinderat regelt die Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen an den Sitzungen der Kreisschulbehörden.</p>
Aufgaben a. Gesamtbehörden	<p>Art. 105 ¹ Die Kreisschulbehörden leiten und beaufsichtigen das Schulwesen ihres Schulkreises, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist.</p> <p>² Ihnen obliegt im Rahmen des übergeordneten Rechts und nach Massgabe der Bestimmungen des Gemeinderats insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Aufsicht über die Schulen mit ihren Schulleitungen, Lehrpersonen, Betreuungsmitarbeitenden und weiteren Mitarbeitenden; b. die Beurteilung der Schulleitungen; c. die Genehmigung des Schulprogramms und weiterer Führungsdokumente der Schulen; d. die Abnahme der Rechenschaftslegung der Schulen.
b. Präsidien	<p>Art. 106 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde leitet die Gesamtbehörde.</p> <p>² Ihr oder ihm obliegen im Rahmen des übergeordneten Rechts und nach Massgabe der Bestimmungen des Gemeinderats in eigener Kompetenz:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Anstellung und Entlassung der Schulleitungen, der Lehrpersonen, der Betreuungsmitarbeitenden und der weiteren Mitarbeitenden sowie deren Zuteilung an die Schulen; b. die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen; c. die Disziplinarmassnahmen gegen Schülerinnen und Schüler; d. die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen; e. die Zuweisung der Schulräume und Bewilligung der Nutzung von Schulanlagen zu ausserschulischen Zwecken.
Antragstellung, Information	<p>Art. 107 ¹ Die Kreisschulbehörden können bei der Schulpflege Geschäfte zur Behandlung anregen und Anträge stellen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde ist verpflichtet, von der Kreisschulbehörde beschlossene Anträge zuhanden der Schulpflege an diese weiterzuleiten.</p>

³ Sie oder er orientiert die Kreisschulbehörde regelmässig über die Beschlüsse der Schulpflege, die von gesamtstädtischer Bedeutung sind oder die Kreisschulbehörde unmittelbar betreffen.

- Rechtsmittel Art. 108 ¹ Gegen Beschlüsse der Gesamtbehörde gemäss Art. 105 sowie gegen Anordnungen von deren Präsidentin oder Präsidenten gemäss Art. 106 kann Rekurs gemäss kantonalem Recht eingelegt werden.
- ² Eine vorgängige stadtinterne Neuurteilung ist ausgeschlossen.
- ³ Bei Anordnungen in Anwendung des Personalrechts⁶ kann beim Stadtrat ein Begehren um Neuurteilung gestellt werden.

D. Schulkommissionen

- Bestand Art. 109 Es bestehen folgende eigenständige Schulkommissionen:
- Schulkommission für die Fachschule Viventa;
 - Schulkommission Musikschule Konservatorium Zürich.
- Zusammensetzung Art. 110 ¹ Die Schulkommissionen bestehen aus dem zuständigen Mitglied des Stadtrats als Präsidentin oder Präsident und je siebzehn weiteren Mitgliedern.
- ² Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der eigenständigen Schulkommissionen, einschliesslich einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten.
- ³ Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten bei kurzen Abwesenheiten.
- ⁴ An den Sitzungen nehmen die Sekretärin oder der Sekretär der Schulkommission, die Leiterin oder der Leiter der Schule sowie gemäss den Bestimmungen des Gemeinderats je eine Vertretung der Lehrpersonen der unterstellten Schule sowie der Volksschule mit beratender Stimme teil.
- Aufgaben Art. 111 Den Schulkommissionen stehen zu:
- die Aufsicht über die jeweils unterstellte Schule, die Förderung von deren Qualität und die Sicherung der Zusammenarbeit mit der Volksschule und deren Behörden;
 - der Erlass der Reglemente, Lehrpläne, Ausbildungskonzepte und weiterer Vorschriften im Rahmen der Bestimmungen des Gemeinderats;
 - das Verfassen des Geschäftsberichts zuhanden des Gemeinderats;
 - Beschlüsse über die Durchführung von Schulversuchen, soweit sie die Ausgabekompetenz der Schulkommission nicht übersteigen.
- Ausgaben Art. 112 ¹ Den Schulkommissionen stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu:
- der Ausgabenvollzug;
 - die Bewilligung gebundener Ausgaben;
 - die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1 000 000.– für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis jährlich Fr. 100 000.– für einen bestimmten Zweck.
- ² Sie können ihre Befugnisse in einem Behördenerlass massvoll und stufengerecht übertragen.
- Antragstellung Art. 113 ¹ Die Schulkommissionen stellen dem Stadtrat Antrag über:
- den Finanz- und Aufgabenplan, das Budget und die Jahresrechnung;
 - Beschlüsse über neue Ausgaben, die die Zuständigkeit der Schulkommissionen übersteigen;
 - den Bau, den Erwerb und die Abtretung von Schulbauten und Schulanlagen;
 - die Schaffung neuer Stellen für Lehrpersonen;
 - Berichte, Anträge und Antworten zu Initiativen und Vorstössen im Gemeinderat;
 - den Erlass von Bestimmungen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder des Stadtrats fallen, insbesondere über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen sowie über die Erhebung von Gebühren wie Schul- und Kursgelder.

⁶ vom 6. Februar 2002, AS 177.100.

² Bei Geschäften zuhanden des Gemeinderats entscheidet der Stadtrat, ob er sie dem Gemeinderat unterbreitet.

IV. Sozialbehörde

- Zusammensetzung Art. 114 Die Sozialbehörde besteht aus dem zuständigen Mitglied des Stadtrats als Präsidentin oder Präsident und acht weiteren Mitgliedern.
- Aufgaben
a. Sozialhilfe Art. 115 ¹ Die Sozialbehörde besorgt folgende Aufgaben:
a. die Erfüllung der Aufgaben gemäss Sozialhilfegesetz⁷, ausgenommen im Asylbereich;
b. den Erlass von Richtlinien zur einheitlichen Gewährleistung der persönlichen Hilfe und Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe;
c. Entscheide über Ausnahmefälle von grundsätzlicher Bedeutung.
² Sie überträgt Angestellten des zuständigen Departements Aufgaben im Sozialhilfebereich zur selbstständigen Erledigung.
³ Sie regelt in einem Behördenerlass Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.
- b. Asylbereich Art. 116 Die Sozialbehörde besorgt folgende Aufgaben im Asylbereich:
a. den Erlass von Richtlinien zur einheitlichen Gewährleistung der persönlichen Hilfe und Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe durch die Asyl-Organisation Zürich;
b. Entscheide über Ausnahmefälle von grundsätzlicher Bedeutung;
c. die Neubeurteilung von Anordnungen von Angestellten der Asyl-Organisation Zürich über die Ausrichtung von persönlicher und wirtschaftlicher Hilfe.
- c. Inspektorat Art. 117 Die Sozialbehörde ist zuständig für die Bewilligung und die Erteilung von Ermittlungsaufträgen an und die fachliche Aufsicht über das Inspektorat.
- Antragstellung Art. 118 ¹ Die Sozialbehörde stellt dem Stadtrat Antrag über Geschäfte, die nicht in ihren abschliessenden Zuständigkeitsbereich fallen.
² Bei Geschäften zuhanden des Gemeinderats entscheidet der Stadtrat, ob er sie dem Gemeinderat unterbreitet.

V. Städtische Angestellte

- Arbeitsverhältnis Art. 119 ¹ Das Arbeitsverhältnis der Angestellten ist öffentlich-rechtlich.
² Es wird vom Gemeinderat in Verordnungen geregelt.
³ Der Stadtrat erlässt Vollzugsbestimmungen.
- Grundsätze Art. 120 ¹ Die Verordnungen des Gemeinderats umfassen die Grundsätze der Personalpolitik sowie Bestimmungen über die Begründung, die Dauer und die Beendigung der Arbeitsverhältnisse, über Versetzungen, vorsorgliche Massnahmen, den Rechtsschutz und den Datenschutz.
² Sie regeln ausserdem die Rechte und Pflichten der Angestellten, insbesondere den Anspruch auf Lohn, Ferien und Urlaub, die Entschädigung bei unverschuldeter Entlassung sowie die Mitwirkungsrechte.
- Lohnzuschläge Art. 121 Zur Anwerbung oder Erhaltung von besonders befähigten Angestellten, die ein besonders verantwortungsvolles Arbeitsgebiet betreuen und nicht vom Volk gewählt werden, kann der Stadtrat Zuschläge zum Lohn bis auf einen Fünftel, der Gemeinderat bis auf einen Drittel des Höchstbetrags gewähren.

6. Teil: Weitere Stellen

I. Finanzkontrolle

- Aufgabe, Unabhängigkeit Art. 122 ¹ Die Finanzkontrolle prüft den Finanzhaushalt der Stadt und erstattet dem Stadtrat, dem Gemeinderat und dem Bezirksrat darüber Bericht.
² Sie ist unabhängig.
³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

⁷ vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

II. Wahlbüro

- Zentralwahlbüro Art. 123 ¹ Das Zentralwahlbüro besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kreiswahlbüros und der Stadtpräsidentin als Vorsitzender oder dem Stadtpräsidenten als Vorsitzendem.
² Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber besorgt das Sekretariat.
³ Das Zentralwahlbüro erwahrt aufgrund der Auswertungsergebnisse der Kreiswahlbüros die Abstimmungs- und Wahlergebnisse.
⁴ Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden innert kurzer Frist veröffentlicht.

- Kreiswahlbüros Art. 124 ¹ In jedem Wahlkreis besteht ein Kreiswahlbüro.
² Die Kreiswahlbüros besorgen die Aufgaben, die das Gesetz über die politischen Rechte dem Wahlbüro zuweist, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.

III. Betreibungsämter und Friedensrichterämter

- Betreibungsbeam-tinnen oder Betrei-bungsbeamte
a. Aufgaben Art. 125 Die Betreibungsbeamtinnen oder Betreibungsbeamten (Stadtamtsfrauen oder Stadtammänner):
a. besorgen die ihnen gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben;
b. führen die freiwilligen Versteigerungen durch.
- b. Anstellung Art. 126 ¹ Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Personalrechts.
² Dem Stadtrat kommen die aufsichtsrechtlichen Befugnisse einer Anstellungsinstanz zu.
- c. Neubeurteilung von Anordnungen Art. 127 Bei Anordnungen der Betreibungsbeamtinnen oder Betreibungsbeamten (Stadtamtsfrauen oder Stadtammänner) in Anwendung des Personalrechts kann beim Stadtrat ein Begehren um Neubeurteilung gestellt werden.
- d. Amtslokal Art. 128 Das Amtslokal wird vom Stadtrat bestimmt.
- Friedensrichterinnen oder Fried-ensrichter Art. 129 ¹ Die Friedensrichterinnen oder Friedensrichter sind Schlichtungsbehörde gemäss der Schweizerischen Zivilprozessordnung⁸, soweit nichts anderes bestimmt ist.
² Die Entlohnung richtet sich nach den Bestimmungen des Personalrechts.
- Kosten, Budget und Rechnung Art. 130 ¹ Die Stadt trägt die Kosten der Betreibungsämter (Stadtammänner) und der Friedensrichterämter.
² Die Betreibungsbeamtinnen oder Betreibungsbeamten (Stadtamtsfrauen oder Stadtammänner) und die Friedensrichterinnen oder Friedensrichter unterbreiten dem Stadtrat das Budget und die Rechnung.

IV. Ombudsstelle

- Aufgaben Art. 131 ¹ Die Ombudsperson vermittelt im Verkehr zwischen verwaltungsexternen Personen sowie städtischen Angestellten einerseits und der Stadtverwaltung anderseits.
² Sie prüft Beschwerden, die gegen die Stadtverwaltung erhoben werden.
³ Sie kann auch von sich aus tätig werden.
- Inanspruchnahme, Kostenlosigkeit Art. 132 ¹ Jede natürliche oder juristische Person, die daran ein Interesse hat, kann die Dienste der Ombudsperson in Anspruch nehmen.
² Die Dienste der Ombudsperson sind kostenlos.
- Unabhängigkeit, Organisation Art. 133 ¹ Die Ombudsperson ist in ihrer Tätigkeit unabhängig.
² Sie regelt das Verfahren und ernennt die Angestellten der Ombudsstelle.

⁸ vom 19. Dezember 2008, SR 272.

Stellvertretung	<p>Art. 134 ¹ Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übernimmt bei längerer, ausserordentlicher Abwesenheit alle Aufgaben und Befugnisse der Ombudsperson.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt die Entschädigung.</p>
Verfahren, Schweigepflicht, Amtsgeheimnis	<p>Art. 135 ¹ Die Ombudsperson klärt ab, ob die Stadtverwaltung nach Recht und Billigkeit verfährt.</p> <p>² Sie kann jederzeit von der Stadtverwaltung schriftliche oder mündliche Auskünfte einholen, Besichtigungen durchführen und die Akten beiziehen.</p> <p>³ Behördenmitglieder und Angestellte sind der Ombudsperson gegenüber von der Schweigepflicht entbunden.</p> <p>⁴ Die Ombudsperson wahrt das Amtsgeheimnis, soweit es schutzwürdige öffentliche oder private Interessen gebieten.</p>
Stellungnahmen	<p>Art. 136 ¹ Die Ombudsperson nimmt nach Abschluss des Verfahrens zur untersuchten Angelegenheit in geeigneter Weise Stellung, hat aber keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnis.</p> <p>² Die Stellungnahmen der Ombudsperson werden den Beteiligten, der vorgesetzten Verwaltungsbehörde und nach ihrem Ermessen auch weiteren Stellen zur Kenntnis gebracht.</p>
Berichterstattung	<p>Art. 137 ¹ Die Ombudsperson erstattet dem Gemeinderat mindestens einmal jährlich Bericht über ihre Geschäftsführung.</p> <p>² Sie kann darin auf Mängel im geltenden Recht und in der Verwaltungstätigkeit hinweisen und Änderungen oder Verbesserungen anregen.</p>
V. Datenschutzstelle	
Aufgaben, Organisation	<p>Art. 138 ¹ Die Aufgaben und Befugnisse der oder des Datenschutzbeauftragten richten sich nach den kantonalen Datenschutzerlassen sowie nach einer Verordnung des Gemeinderats.</p> <p>² Die Stellvertretung der oder des Datenschutzbeauftragten wird vom Gemeinderat geregelt.</p>
7. Teil: Öffentliche Anstalten	
I. Vorsorgestiftung	
Aufgaben, Organisation	<p>Art. 139 ¹ Die berufliche Vorsorge des Personals und der Behördenmitglieder soll für die Versicherten zu einem angemessenen Schutz gegen die wirtschaftlichen Nachteile von Alter, Invalidität und Tod führen.</p> <p>² Sie erfolgt durch die von der Stadt errichtete öffentlich-rechtliche Vorsorgestiftung.</p>
Stiftungsurkunde, Beiträge	<p>Art. 140 ¹ Der Gemeinderat erlässt die Stiftungsurkunde.</p> <p>² Er legt aufgrund eines Vorschlags der Vorsorgestiftung die Beiträge der Stadt und der städtischen Versicherten fest.</p>
Arbeitgebervertretung	<p>Art. 141 ¹ Der Stadtrat wählt die städtischen Arbeitgebervertretungen im Stiftungsrat der Vorsorgestiftung.</p> <p>² Er ist befugt, die Versicherung einzelner Personalgruppen und Behördenmitglieder bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung zu bewilligen.</p>
II. Unfallversicherung	
Organisation	<p>Art. 142 ¹ Die Stadt führt eine Unfallversicherung in Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt die Grundzüge der Organisation in einer Verordnung.</p> <p>³ Im Übrigen erlässt der Stadtrat die massgebenden Bestimmungen.</p>
III. Asyl-Organisation	
Organisation	<p>Art. 143 ¹ Die Stadt führt die Asyl-Organisation Zürich (AOZ) in Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt die Grundzüge der Organisation in einer Verordnung und übt die Oberaufsicht aus.</p>

Organe	<p>Art. 144 ¹ Die obersten Organe der AOZ sind der Verwaltungsrat, die Direktion und die Kontrollstelle.</p> <p>² Der Verwaltungsrat ist unter der Aufsicht des Stadtrats für die strategische Führung der AOZ zuständig.</p> <p>³ Er erlässt mit Genehmigung des Stadtrats die erforderlichen Reglemente und ist anstaltsinterne Neubeurteilungsinanz, soweit nicht die Sozialbehörde zuständig ist.</p> <p>⁴ Die Direktion ist für die operative Führung der AOZ zuständig.</p>
Aufgaben	<p>Art. 145 ¹ Die AOZ nimmt die Aufgaben im Asylbereich wahr, zu denen die Stadt durch übergeordnetes Recht verpflichtet ist.</p> <p>² Sie erfüllt Aufgaben im Rahmen von Leistungsvereinbarungen mit Dritten.</p> <p>³ Sie leistet Betreuung für anerkannte Flüchtlinge und erbringt Dienstleistungen im Bereich der Integration.</p>
Finanzierung	<p>Art. 146 Die für die Stadt erbrachten Leistungen werden mittels Steuern, die Leistungen für Dritte nach dem Verursacherprinzip finanziert.</p>
Arbeitsverhältnisse	<p>Art. 147 ¹ Die Arbeitsverhältnisse des Personals sind öffentlich-rechtlich und richten sich nach den Bestimmungen des Personalrechts.</p> <p>² Die AOZ kann mit Genehmigung des Stadtrats hinsichtlich des Lohns, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses abweichende Bestimmungen festlegen, soweit dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.</p> <p>³ Sie kann mit Genehmigung des Stadtrats mit den Personalverbänden Gesamtarbeitsverträge abschliessen.</p>
	<p>IV. Kongresshaus-Stiftung</p>
Organisation	<p>Art. 148 ¹ Unter dem Namen Kongresshaus-Stiftung Zürich besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt die Grundzüge der Organisation in einer Verordnung und übt die Oberaufsicht aus.</p> <p>³ Der Stadtrat nimmt die allgemeine Aufsicht wahr.</p>
Organe	<p>Art. 149 ¹ Die obersten Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Prüfstelle.</p> <p>² Der Stiftungsrat kann Reglemente erlassen.</p>
Aufgaben	<p>Art. 150 ¹ Zweck der Stiftung ist die Bereitstellung und der Betrieb eines Kongress- und Konzertgebäudes am General-Guisan-Quai.</p> <p>² Die Stiftung kann den Betrieb des Gebäudes ganz oder teilweise vertraglich an Dritte übertragen.</p> <p>³ Sie verfolgt keine Gewinnabsicht.</p>
Finanzierung	<p>Art. 151 Die Stiftung finanziert die Bereitstellung und den Betrieb durch Entgelte der Nutzenden des Kongressgebäudes und der Tonhalle, damit die Kosten für den langfristigen Erhalt des Gebäudes möglichst gedeckt werden.</p>
	<p>8. Teil: Umsetzung von Aufgaben und Zielen</p>
Reduktion CO ₂ -Ausstoss	<p>Art. 152 Für die Reduktion des CO₂-Ausstosses auf eine Tonne pro Einwohnerin oder Einwohner und Jahr setzt die Stadt das Jahr 2050 als Ziel.</p>
Beteiligung an Atomkraftwerken	<p>Art. 153 ¹ Die Beteiligung der Stadt an Atomkraftwerken sowie der Bezug von Atomstrom sind längstens bis zum Jahr 2034 zulässig.</p> <p>² Der Stadtrat wird ermächtigt, die bestehenden Beteiligungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) an der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG (KKG) und an der Aktiengesellschaft für Kernenergiebeteiligungen Luzern (AKEB) zu verkaufen.</p>
Verkehr	<p>Art. 154 ¹ Der prozentuale Anteil des öffentlichen Verkehrs, des Fuss- und des Veloverkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen in der Stadt soll bis 24. Oktober 2022 um mindestens zehn Prozentpunkte erhöht werden; massgebend sind dabei die zurückgelegten Wege auf Stadtgebiet bezüglich des Gesamtverkehrs.</p>

² Die Stadt trifft dazu die notwendigen Massnahmen und veröffentlicht jährlich einen Zwischenbericht.

³ Zur Umsetzung von Art. 12 realisiert die Stadt bis spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen ein Netz aus sternförmigen sowie tangentialen Veloschnellrouten mit einer Länge von insgesamt mindestens fünfzig Kilometern.

⁴ Die Stadt veröffentlicht bis zur Erreichung dieses Ziels einen jährlichen Zwischenbericht.

Gemeinnütziger Wohnungsbau	Art. 155 Für das Erreichen von einem Drittel des Mietwohnungsbestands im Eigentum von gemeinnützigen Wohnbauträgerinnen oder Wohnbauträgern setzt die Stadt das Jahr 2050 als Ziel.
----------------------------	---

9. Teil: Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 156 Die Gemeindeordnung vom 26. April 1970 wird aufgehoben.
-----------------------------	--

Übergangsbestimmung	Art. 157 Die Wohnsitzpflicht gemäss Art. 26 gilt nicht für Friedensrichterinnen oder Friedensrichter sowie für Betreibungsbeamtinnen oder Betreibungsbeamte (Stadtamtsfrauen oder Stadtmänner), die vor dem 1. Januar 2022 in ihr Amt gewählt worden sind und ihren Wohnsitz zu diesem Zeitpunkt ausserhalb der Stadt hatten.
---------------------	---

Inkrafttreten	Art. 158 Der Stadtrat setzt diese Gemeindeordnung nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
---------------	--

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 17. März 2021 gemäss Art. 10 der Gemeindeordnung

3667. 2020/566

Weisung vom 09.12.2020:

Elektrizitätswerk, Rahmenkredit von 200 Millionen Franken für den Erwerb von Energieerzeugungsanlagen, die erneuerbare Energie nutzen

Antrag des Stadtrats

Zuhanden der Gemeinde:

1. Für die Realisierung oder den Kauf von Energieerzeugungsanlagen, die erneuerbare Energie nutzen, für den Kauf oder die Erhöhung von Beteiligungen an Gesellschaften, die solche Energieerzeugungsanlagen halten, für die Gründung von Gesellschaften, die direkt oder indirekt solche Energieerzeugungsanlagen halten oder realisieren sowie für die Gewährung von Darlehen an solche Gesellschaften wird ein Rahmenkredit von 200 Millionen Franken bewilligt.
2. Über die Aufteilung des Rahmenkredits in Objektkredite entscheidet der Stadtrat.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Vizepräsident Markus Kunz (Grüne)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–2

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–2.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung der Dispositivziffern 1–2.

Mehrheit: Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Referent; Präsident Michael Kraft (SP), Niyazi Erdem (SP), Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Jürg Rauser (Grüne), Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP), Barbara Wiesmann (SP)

Minderheit: Roberto Bertozzi (SVP), Referent

Abstimmung gemäss Art. 43^{bis} Abs. 2 Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 100 gegen 14 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu. Somit ist das Quorum von 63 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Zuhanden der Gemeinde:

1. Für die Realisierung oder den Kauf von Energieerzeugungsanlagen, die erneuerbare Energie nutzen, für den Kauf oder die Erhöhung von Beteiligungen an Gesellschaften, die solche Energieerzeugungsanlagen halten, für die Gründung von Gesellschaften, die direkt oder indirekt solche Energieerzeugungsanlagen halten oder realisieren sowie für die Gewährung von Darlehen an solche Gesellschaften wird ein Rahmenkredit von 200 Millionen Franken bewilligt.
2. Über die Aufteilung des Rahmenkredits in Objektkredite entscheidet der Stadtrat.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 17. März 2021 gemäss Art. 10 der Gemeindeordnung

3668. 2020/300

Weisung vom 08.07.2020:

Stadtentwicklung, Verein «GO! Ziel selbständig», Beiträge 2021–2024

Antrag des Stadtrats

Dem Verein «GO! Ziel selbständig» wird für die Jahre 2021–2024 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von Fr. 250 000.– bewilligt, unter Vorbehalt, dass der Kanton Zürich ab 2022 ebenfalls einen jährlichen Beitrag von Fr. 100 000.– an den Verein ausrichtet.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Christian Huser (FDP)

Namens des Stadtrats nimmt die Stadtpräsidentin Stellung.

Änderungsantrag

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung zum Antrag des Stadtrats:

Dem Verein «GO! Ziel selbständig» wird für die Jahre 2021–2024 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von Fr. ~~250 000.–~~ 214 000.– bewilligt, unter Vorbehalt, dass der Kanton Zürich ab 2022 ebenfalls einen jährlichen Beitrag von Fr. 100 000.– an den Verein ausrichtet.

Mehrheit: Christian Huser (FDP), Referent; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Sarah Breitenstein (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Natalie Eberle (AL), Isabel Garcia (GLP), Simone Hofer Frei (GLP), Maya Kägi Götz (SP), Ursula Näf (SP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne)

Minderheit: Präsident Stefan Urech (SVP), Referent; Roger Bartholdi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 98 gegen 14 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

Mehrheit: Christian Huser (FDP), Referent; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Sarah Breitenstein (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Natalie Eberle (AL), Isabel Garcia (GLP), Simone Hofer Frei (GLP), Maya Kägi Götz (SP), Ursula Näf (SP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne)

Minderheit: Präsident Stefan Urech (SVP), Referent; Roger Bartholdi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 98 gegen 14 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Dem Verein «GO! Ziel selbständig» wird für die Jahre 2021–2024 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von Fr. 250 000.– bewilligt, unter Vorbehalt, dass der Kanton Zürich ab 2022 ebenfalls einen jährlichen Beitrag von Fr. 100 000.– an den Verein ausrichtet.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 17. März 2021 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 17. Mai 2021)

3669. 2020/352

Weisung vom 26.08.2020:

Stadtentwicklung, Quartiervereine der Stadt Zürich, Beitrag 2021–2024

Ausstand: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Martin Bürki (FDP), Sven Sobernheim (GLP)

Antrag des Stadtrats

1. Den Quartiervereinen der Stadt Zürich und der Quartierkonferenz Zürich wird zur Wahrnehmung der Funktionen im Sinne der Ausführungen in Kapitel 4 für die Jahre 2021–2024 ein wiederkehrender Beitrag von Fr. 409 200.– pro Jahr bewilligt.
2. Der Beitrag wird gemäss Beilage «Berechnung der Beiträge an die einzelnen Quartiervereine in der Periode 2021–2024» vom 20. Mai 2020 auf die einzelnen Quartiervereine und die Quartierkonferenz Zürich aufgeteilt.
3. Der Beitrag wird in der Beitragsperiode 2021–2024 nicht an die Teuerung angepasst. Weist die Stadt in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um ein Prozent. Weist die Stadt

danach in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um zwei Prozent. Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr erneut einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um drei Prozent. Weist die Stadt in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um vier Prozent.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Präsident Stefan Urech (SVP)

Namens des Stadtrats nimmt die Stadtpräsidentin Stellung.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 1:

1. Den Quartiervereinen der Stadt Zürich und der Quartierkonferenz Zürich wird zur Wahrnehmung der Funktionen im Sinne der Ausführungen in Kapitel 4 Erwägungen für die Jahre 2021–2024 ein wiederkehrender Beitrag von Fr. 409 200.– 334 200.– pro Jahr bewilligt.

Mehrheit: Präsident Stefan Urech (SVP), Referent; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Sarah Breitenstein (SP), Natalie Eberle (AL), Christian Huser (FDP), Maya Kägi Götz (SP), Ursula Näf (SP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne)
 Minderheit: Simone Hofer Frei (GLP), Referentin; Isabel Garcia (GLP)
 Abwesend: Roger Bartholdi (SVP)
 Ausstand: Dr. Balz Bürgisser (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 99 gegen 12 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 3

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Streichung der Dispositivziffer 3.

Mehrheit: Präsident Stefan Urech (SVP), Referent; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Sarah Breitenstein (SP), Isabel Garcia (GLP), Simone Hofer Frei (GLP), Christian Huser (FDP), Maya Kägi Götz (SP), Ursula Näf (SP), Mark Richli (SP)
 Minderheit: Urs Riklin (Grüne), Referent; Natalie Eberle (AL)
 Abwesend: Roger Bartholdi (SVP)
 Ausstand: Dr. Balz Bürgisser (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 85 gegen 25 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–3

Die SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–3.

Zustimmung:	Präsident Stefan Urech (SVP), Referent; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Sarah Breitenstein (SP), Natalie Eberle (AL), Christian Huser (FDP), Maya Kägi Götz (SP), Ursula Näf (SP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne)
Enthaltung:	Simone Hofer Frei (GLP), Isabel Garcia (GLP)
Abwesend:	Roger Bartholdi (SVP)
Ausstand:	Dr. Balz Bürgisser (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 98 gegen 0 Stimmen (bei 12 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Den Quartiervereinen der Stadt Zürich und der Quartierkonferenz Zürich wird zur Wahrnehmung der Funktionen im Sinne der Ausführungen in Kapitel 4 für die Jahre 2021–2024 ein wiederkehrender Beitrag von Fr. 409 200.– pro Jahr bewilligt.
2. Der Beitrag wird gemäss Beilage «Berechnung der Beiträge an die einzelnen Quartiervereine in der Periode 2021–2024» vom 20. Mai 2020 auf die einzelnen Quartiervereine und die Quartierkonferenz Zürich aufgeteilt.
3. Der Beitrag wird in der Beitragsperiode 2021–2024 nicht an die Teuerung angepasst. Weist die Stadt in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um ein Prozent. Weist die Stadt danach in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um zwei Prozent. Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr erneut einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um drei Prozent. Weist die Stadt in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um vier Prozent.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 17. März 2021 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 17. Mai 2021)

3670. 2020/428

Weisung vom 30.09.2020:

Kultur, Junges Literaturlabor JULL, Beiträge Juli 2021–2025

Antrag des Stadtrats

1. Der Trägerschaft des Jungen Literaturlabors JULL «Die Provinz GmbH – Kulturprojekte» wird ab 1. Juli 2021–31. Dezember 2025 ein jährlich wiederkehrender Gesamtbeitrag, zusammengesetzt aus einem Betriebsbeitrag und der Übernahme der Mietkosten, von höchstens Fr. 487 625.– bewilligt.
 - a. Für das zweite Halbjahr 2021 beträgt der Gesamtbeitrag Fr. 218 813.– (Betriebsbeitrag: Fr. 172 813.–, Mietkostenübernahme: Fr. 46 000.–).
 - b. Für das Jahr 2022 beträgt der Gesamtbeitrag Fr. 437 625.– (Betriebsbeitrag: Fr. 345 625.–, Mietkostenübernahme: Fr. 92 000.–).
 - c. Für die Jahre 2023–2025 beträgt der Gesamtbeitrag Fr. 487 625.– (Betriebsbeitrag: Fr. 395 625.–, Mietkostenübernahme: Fr. 92 000.–).
2. Der Betriebsbeitrag wird jährlich der Teuerung angepasst. Massgebend ist der Zürcher Index der Konsumentenpreise (als Basis gilt der höhere der beiden Werte von

Dezember 2019 und Dezember 2020). Eine negative Jahresteuern führt nicht zu einer Beitragsreduktion, wird aber in den Folgejahren mit positiven Indexwerten verrechnet. Weist die letzte städtische Jahresrechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, kann der Stadtrat ganz oder teilweise auf die Anpassung verzichten.

3. Weist die Stadt in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent. Weist die Stadt danach in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent. Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr erneut einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent. Weist die Stadt in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.

Tritt in der Rechnung der Stadt direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent. Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag erneut einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent. Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.

Sobald die Stadt in der Rechnung ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Maya Kägi Götz (SP)

Namens des Stadtrats nimmt die Stadtpräsidentin Stellung.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 1:

1. Der Trägerschaft des Jungen Literaturlabors JULL «Die Provinz GmbH – Kulturprojekte» wird ab 1. Juli 2021–31. Dezember 2025 ein jährlich wiederkehrender Gesamtbeitrag, zusammengesetzt aus einem Betriebsbeitrag und der Übernahme der Mietkosten, von höchstens Fr. ~~487 625.–~~ 437 625.– bewilligt.
 - a. Für das zweite Halbjahr 2021 beträgt der Gesamtbeitrag Fr. 218 813.– (Betriebsbeitrag: Fr. 172 813.–, Mietkostenübernahme: Fr. 46 000.–).
 - b. Für ~~das Jahr 2022~~ die Jahre 2022–2025 beträgt der Gesamtbeitrag Fr. 437 625.– (Betriebsbeitrag: Fr. 345 625.–, Mietkostenübernahme: Fr. 92 000.–).
 - ~~c. Für die Jahre 2023–2025 beträgt der Gesamtbeitrag Fr. 487 625.– (Betriebsbeitrag: Fr. 395 625.–, Mietkostenübernahme: Fr. 92 000.–).~~

Mehrheit: Maya Kägi Götz (SP), Referentin; Sarah Breitenstein (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Natalie Eberle (AL), Ursula Näf (SP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne)
 Minderheit: Simone Hofer Frei (GLP), Referentin; Präsident Stefan Urech (SVP), Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Isabel Garcia (GLP), Christian Huser (FDP)
 Abwesend: Roger Bartholdi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 68 gegen 48 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 2

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Streichung der Dispositivziffer 2 (Die Dispositivziffer 3 wird zu Dispositivziffer 2).

Mehrheit:	Maya Kägi Götz (SP), Referentin; Sarah Breitenstein (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Natalie Eberle (AL), Isabel Garcia (GLP), Simone Hofer Frei (GLP), Ursula Näf (SP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne)
Minderheit:	Präsident Stefan Urech (SVP), Referent; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Christian Huser (FDP)
Abwesend:	Roger Bartholdi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 82 gegen 34 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 3

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Streichung der Dispositivziffer 3.

Mehrheit:	Maya Kägi Götz (SP), Referentin; Präsident Stefan Urech (SVP), Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Sarah Breitenstein (SP), Isabel Garcia (GLP), Simone Hofer Frei (GLP), Christian Huser (FDP), Ursula Näf (SP), Mark Richli (SP)
Minderheit:	Urs Riklin (Grüne), Referent; Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Natalie Eberle (AL)
Abwesend:	Roger Bartholdi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 94 gegen 26 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–3

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–3.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung der Dispositivziffern 1–3.

Mehrheit:	Maya Kägi Götz (SP), Referentin; Sarah Breitenstein (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Natalie Eberle (AL), Ursula Näf (SP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne)
Minderheit:	Präsident Stefan Urech (SVP), Referent
Enthaltung:	Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Isabel Garcia (GLP), Simone Hofer Frei (GLP), Christian Huser (FDP)
Abwesend:	Roger Bartholdi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 90 gegen 15 Stimmen (bei 13 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Der Trägerschaft des Jungen Literaturlabors JULL «Die Provinz GmbH – Kulturprojekte» wird ab 1. Juli 2021–31. Dezember 2025 ein jährlich wiederkehrender Gesamtbeitrag, zusammengesetzt aus einem Betriebsbeitrag und der Übernahme der Mietkosten, von höchstens Fr. 487 625.– bewilligt.
 - a. Für das zweite Halbjahr 2021 beträgt der Gesamtbeitrag Fr. 218 813.– (Betriebsbeitrag: Fr. 172 813.–, Mietkostenübernahme: Fr. 46 000.–).
 - b. Für das Jahr 2022 beträgt der Gesamtbeitrag Fr. 437 625.– (Betriebsbeitrag: Fr. 345 625.–, Mietkostenübernahme: Fr. 92 000.–).
 - c. Für die Jahre 2023–2025 beträgt der Gesamtbeitrag Fr. 487 625.– (Betriebsbeitrag: Fr. 395 625.–, Mietkostenübernahme: Fr. 92 000.–).
2. Der Betriebsbeitrag wird jährlich der Teuerung angepasst. Massgebend ist der Zürcher Index der Konsumentenpreise (als Basis gilt der höhere der beiden Werte von Dezember 2019 und Dezember 2020). Eine negative Jahresteuierung führt nicht zu einer Beitragsreduktion, wird aber in den Folgejahren mit positiven Indexwerten verrechnet. Weist die letzte städtische Jahresrechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, kann der Stadtrat ganz oder teilweise auf die Anpassung verzichten.
3. Weist die Stadt in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent. Weist die Stadt danach in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent. Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr erneut einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent. Weist die Stadt in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.

Tritt in der Rechnung der Stadt direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent. Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag erneut einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent. Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.

Sobald die Stadt in der Rechnung ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 17. März 2021 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 17. Mai 2021)

3671. 2020/445

Weisung vom 21.10.2020:

Stadtentwicklung, Stiftung Greater Zurich Area Standortmarketing, Beiträge 2020–2023

Antrag des Stadtrats

Der Stiftung Greater Zurich Area Standortmarketing wird für die Jahre 2020–2023 ein wiederkehrender Beitrag von Fr. 250 000.– pro Jahr bewilligt.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Präsident Stefan Urech (SVP)

Namens des Stadtrats nimmt die Stadtpräsidentin Stellung.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

Mehrheit: Präsident Stefan Urech (SVP), Referent; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Roger Bartholdi (SVP), Sarah Breitenstein (SP), Isabel Garcia (GLP), Simone Hofer Frei (GLP), Christian Huser (FDP), Maya Kägi Götz (SP), Ursula Näf (SP), Mark Richli (SP)
Minderheit: Urs Riklin (Grüne), Referent; Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Natalie Eberle (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 92 gegen 26 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Der Stiftung Greater Zurich Area Standortmarketing wird für die Jahre 2020–2023 ein wiederkehrender Beitrag von Fr. 250 000.– pro Jahr bewilligt.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 17. März 2021 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 17. Mai 2021)

3672. 2021/76

**Postulat von Maya Kägi Götz (SP) und Florian Utz (SP) vom 03.03.2021:
Stiftung Greater Zurich Area (GZA), stärkere Verpflichtung zur Nachhaltigkeit,
Berechnung der Beiträge aufgrund des Ansiedlungserfolgs und Verzicht auf
ein paralleles Standortmarketing**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Stadtpräsidentin namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Stefan Urech (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag und begründet diesen.

Maya Kägi Götz (SP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 3626/2021).

Das Postulat wird mit 70 gegen 41 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

3673. 2020/506**Weisung vom 18.11.2020:
Kultur, Cabaret Voltaire, Beiträge 2021–2024**

Antrag des Stadtrats

1. Dem Trägerverein Cabaret Voltaire wird für die Jahre 2021–2024 ein jährlich wiederkehrender Betriebsbeitrag von Fr. 102 414.– sowie der Erlass der Kostenmiete in Höhe von Fr. 212 000.– (brutto), in der Summe also ein Gesamtbeitrag von Fr. 314 414.– pro Jahr bewilligt.
2. Der Betriebsbeitrag wird jährlich der Teuerung angepasst. Massgebend ist der Zürcher Index der Konsumentenpreise (als Basis gilt der höhere der beiden Werte) von Dezember 2019 und Dezember 2020. Eine negative Jahresteuering führt nicht zu einer Beitragsreduktion, wird aber in den Folgejahren mit positiven Indexwerten verrechnet. Weist die letzte städtische Jahresrechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, kann der Stadtrat ganz oder teilweise auf die Anpassung verzichten.
3. Weist die Stadt in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent. Weist die Stadt danach in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent. Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr erneut einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent. Weist die Stadt in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.

Tritt in der Rechnung der Stadt direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent. Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag erneut einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent. Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.

Sobald die Stadt in der Rechnung ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Mark Richli (SP)

Namens des Stadtrats nimmt die Stadtpräsidentin Stellung.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 2

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Streichung der Dispositivziffer 2 (Die Dispositivziffer 3 wird zu Dispositivziffer 2).

Mehrheit:	Mark Richli (SP), Referent; Sarah Breitenstein (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Natalie Eberle (AL), Isabel Garcia (GLP), Simone Hofer Frei (GLP), Maya Kägi Götz (SP), Ursula Näf (SP), Urs Riklin (Grüne)
Minderheit:	Christian Huser (FDP), Referent; Präsident Stefan Urech (SVP), Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Roger Bartholdi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 77 gegen 31 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 3

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Streichung der Dispositivziffer 3.

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsident Stefan Urech (SVP), Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Roger Bartholdi (SVP), Sarah Breitenstein (SP), Isabel Garcia (GLP), Simone Hofer Frei (GLP), Christian Huser (FDP), Maya Kägi Götz (SP), Ursula Näf (SP)
 Minderheit: Urs Riklin (Grüne), Referent; Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Natalie Eberle (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 91 gegen 26 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–3

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–3.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung der Dispositivziffern 1–3.

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Sarah Breitenstein (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Natalie Eberle (AL), Isabel Garcia (GLP), Simone Hofer Frei (GLP), Maya Kägi Götz (SP), Ursula Näf (SP), Urs Riklin (Grüne)
 Minderheit: Christian Huser (FDP), Referent; Präsident Stefan Urech (SVP), Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Roger Bartholdi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 79 gegen 34 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Dem Trägerverein Cabaret Voltaire wird für die Jahre 2021–2024 ein jährlich wiederkehrender Betriebsbeitrag von Fr. 102 414.– sowie der Erlass der Kostenmiete in Höhe von Fr. 212 000.– (brutto), in der Summe also ein Gesamtbeitrag von Fr. 314 414.– pro Jahr bewilligt.
2. Der Betriebsbeitrag wird jährlich der Teuerung angepasst. Massgebend ist der Zürcher Index der Konsumentenpreise (als Basis gilt der höhere der beiden Werte) von Dezember 2019 und Dezember 2020. Eine negative Jahresteuering führt nicht zu einer Beitragsreduktion, wird aber in den Folgejahren mit positiven Indexwerten verrechnet. Weist die letzte städtische Jahresrechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, kann der Stadtrat ganz oder teilweise auf die Anpassung verzichten.
3. Weist die Stadt in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent. Weist die Stadt danach in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent. Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr erneut einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent. Weist die Stadt in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.

Tritt in der Rechnung der Stadt direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent. Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag erneut einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent. Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.

Sobald die Stadt in der Rechnung ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 17. März 2021 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 17. Mai 2021)

3674. 2019/226

Interpellation von Pascal Lamprecht (SP) und Sarah Breitenstein (SP) vom 22.05.2019:

Zunehmende Ausschreitungen im Bereich Utoquai, mögliche erkennbare Gründe, Zusammenhänge und Muster für die aktuellen Ausschreitungen sowie Beurteilung des Handlungsbedarfs an den Schulen, bei den Eltern und hinsichtlich möglicher Präventions- und Repressionsmittel

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation (STRB 996 vom 13. November 2019).

Pascal Lamprecht (SP) nimmt Stellung.

Namens des Stadtrats nimmt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements Stellung.

Das Geschäft ist nach erfolgter Diskussion erledigt.

3675. 2019/257

**Postulat von Sven Sobernheim (GLP) und Res Marti (Grüne) vom 12.06.2019:
Automatische Voranmeldung auf wichtigen Velorouten**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Res Marti (Grüne) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 1378/2019).

Stephan Iten (SVP) begründet den namens der SVP-Fraktion am 26. Juni 2019 gestellten Ablehnungsantrag.

Das Postulat wird mit 77 gegen 34 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

3676. 2019/276**Motion der FDP-, SVP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 19.06.2019:
Beschränkung der Öffnungszeiten der Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungs-
stelle (ZAB)**

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme der Motion ab, ist jedoch bereit, sie als Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Christina Schiller (AL) begründet die Motion (vergleiche Beschluss-Nr. 1401/2019).

Namens des Stadtrats nimmt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements Stellung.

Michael Schmid (FDP) ist einverstanden die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Peter Anderegg (EVP) stellt den Ablehnungsantrag zum Postulat.

Das Postulat GR Nr. 2021/89 (statt Motion GR Nr. 2019/276, Umwandlung) wird mit 61 gegen 58 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

3677. 2019/292**Postulat von Martina Zürcher (FDP) und Raphaël Tschanz (FDP) vom 26.06.2019:
Verbesserung der Sicherheit der Velofahrenden von der Duttweilerbrücke
Richtung Herdernstrasse**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Martina Zürcher (FDP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 1442/2019).

Marco Denoth (SP) begründet den von Dr. Davy Graf (SP) namens der SP-Fraktion am 10. Juli 2019 gestellten Ablehnungsantrag.

Das Postulat wird mit 74 gegen 38 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

3678. 2019/294**Postulat von Elena Marti (Grüne), Katharina Prelicz-Huber (Grüne) und 12 Mitun-
terzeichnenden, vertreten durch Selina Walgis (Grüne), vom 26.06.2019:
Benennung von neuen Strassen und Plätzen nach Frauen**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Selina Walgis (Grüne) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 1444/2019).

Derek Richter (SVP) begründet den von Stephan Iten (SVP) namens der SVP-Fraktion am 10. Juli 2019 gestellten Ablehnungsantrag.

Das Postulat wird mit 92 gegen 14 Stimmen (bei 4 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

E i n g ä n g e

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

3679. 2021/90

Motion der SP- und Grüne-Fraktion vom 10.03.2021: Gebietsplanung für das Schlachthof-Areal hinsichtlich einer langfristigen gewerblichen Mischnutzung und einer hohen öffentlichen Durchlässigkeit sowie einer klimaökologischen Ausgestaltung

Von der SP- und Grüne-Fraktion ist am 10. März 2021 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung für eine Gebietsplanung für das Schlachthof-Areal vorzulegen, welche Grundlage bildet für ein neues Nutzungskonzept. Leitplanken hierfür soll eine langfristige gewerbliche Mischnutzung (oder Hybridnutzung), sein, wobei in erster Linie die Vielfalt von gewerblichen, kreativen und künstlerischen, auch nicht-kommerziellen, Tätigkeiten im Vordergrund stehen soll. Das gesamte Gebiet soll über eine hohe Durchlässigkeit öffentlich zugänglich sein und auch entsprechende Nutzungen mit öffentlichem oder halböffentlichem Charakter aufweisen. Weiter soll das Areal der Bevölkerung als Freiraum für Erholung und als Ort für Freizeitaktivitäten zu Gute kommen und klimaökologisch ausgestaltet sein. Die Gebietsplanung soll derart ausgelegt sein, dass sie behördenverbindlich in den kommunalen Richtplan überführt werden kann.

Begründung:

Das Gebiet auf und rund um den Schlachthof hat grosses Entwicklungspotential. Das Schlachthof-Areal übernimmt aufgrund seiner Lage eine Scharnierfunktion zwischen den angrenzenden Quartieren. Freiräume sind hier rar. Diese Unterversorgung akzentuiert sich. Auf der gegenüberliegenden, östlichen Seite sind städtische preisgünstige Wohnungen entstanden bzw. Wohnungen für Jugendliche in Ausbildung vor der Realisierung. Gleichzeitig wird der Letzigrund als öffentlich nutzbare Sportstätte konzipiert.

Das Schlachthof-Areal selbst soll in eine neue für das Quartier qualitäts- und identitätsstiftende Nutzung überführt werden. Hierzu soll einerseits das gesamte Areal berücksichtigt und andererseits sollen die Leitplanken der Nutzung behördenverbindlich festgelegt und planerisch gesichert werden.

Wohnen ist aktuell nur beschränkt in der W5-Zone möglich, in der Zone IG1 ist Wohnen nicht möglich. Kurz- und mittelfristig stehen gewerbliche Nutzungen weiterhin im Vordergrund. Unbenommen davon sollte der Einbezug der Wohnnutzung kontextuell in die Gebietsplanung integriert werden, die die Vielfalt des urbanen Lebens abbildet. Diese Vielfalt beinhaltet verschiedene Branchen und Sektoren, d.h. neben dem produzierenden und handelnden Gewerbe auch den Dienstleistungssektor, inkl. der Kreativwirtschaft und das Kulturschaffen, aber auch die Wissenschaft und Forschung. Bei dem produzierenden Gewerbe soll bedacht werden, dass solche mit Emissionen verschiedener Art nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Ebenso ist unter Vielfalt zu verstehen, dass keinE NutzerIn mehr als 50% des gesamten Areals beanspruchen darf. Der Nutzungsmix soll vielfältig sein und eine gute Koexistenz der einzelnen Nutzungen ermöglichen.

Zeitgemässe und zukunftsgerichtete Nutzungsformen sind ausdrücklich vorgesehen. Darunter sind Hybrid-Nutzungen zu verstehen, das heisst Flächen und Räume sollen beispielsweise als Co-Working-Spaces nutzbar gemacht werden (räumlich und/oder zeitlich). Dasselbe Prinzip soll auch für kreativ und künstlerisch arbeitende Tätige gelten – Im Sinne eines Rotationsprinzips. Das heisst beispielsweise, dass eine grosse Halle je nach Bedarf sowohl als Konzertsaal und zeitlich versetzt auch als Markthalle genutzt werden kann.

Zentrales Element ist, dass das Areal weitgehend öffentlich zugänglich ist und einen Beitrag zur klimaneutralen Stadt leistet. Ungenutzte Restflächen sollen unversiegelt für alternative Sport- und Freizeitaktivitäten nutzbar gemacht werden.

Mitteilung an den Stadtrat

3680. 2021/91

Motion von Christine Seidler (SP) und Dr. Balz Bürgisser (Grüne) vom 10.03.2021: Realisierung eines befristeten Real- respektive Stadtlabors (Laborquartiers)

Von Christine Seidler (SP) und Dr. Balz Bürgisser (Grüne) ist am 10. März 2021 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert, dem Gemeinderat eine Weisung zu unterbreiten, die die Realisierung eines befristeten Real- respektive Stadtlabors (Laborquartiers), an einem dafür geeigneten Standort als Inkubationsraum ermöglicht. Als geeignete Standorte werden Areale oder Räume verstanden, die am Anfang eines Planungs-, Um- oder Neunutzungsprozesses stehen. Statt des herkömmlichen Planungsrahmens oder in Ergänzung zu diesem sollen optimale Rahmenbedingungen, neue Formen von Planungsinstrumenten und Planungsprozessen erprobt werden, um zukunftsfähige Lösungen zu Herausforderungen der Verdichtung, des demographischen Wandels, des Zusammenlebens, von innovativen und alternativen Nutzungsprinzipien, der Nachhaltigkeit, der Bildung von Quartieridentität etc. zu entwickeln. Das Stadtlabor soll während zehn Jahren bestehen und wissenschaftlich begleitet werden.

Begründung

Das Reallabor entspricht einer integrierten, Stadt- respektive Siedlungsentwicklung.

Eine integrierte Stadtentwicklung löst bisher technokratisch orientierte Planungsansätze ab, setzt auf „lernende“ Systeme mit zahlreichen Rückkopplungsschleifen zwischen „top-down“-Vorgaben und „bottom-up“-Rückmeldungen. Dabei arbeitet sie innerhalb der Verwaltungen sektor- und ressortübergreifend und bindet ein breites Akteursspektrum aus Politik, Zivilgesellschaft und Privatwirtschaft in die Entwicklung und Umsetzung von Strategien ein. Dieser Ansatz der Stadtentwicklung orientiert sich so stärker in ihren Zielen, Strategien und Massnahmen an den realen Problemen vor Ort.

Ein mögliches Gegenmodell zur heutigen Planungskultur ist die Labor Stadt, die Modulstadt, die subtile Stadt, Subtil gewachsene Stadt empfinden wir in der Regel als faszinierend, identitätsstiftend, raumgeboren – als urbane Qualität. Subtile Stadt charakterisiert sich durch eine Systematik von Kleinteiligkeit, Durchdringung und Verwebung von Nutzungsüberlagerungen und Diversität kombiniert mit Faktor Zeit oder Etapierbarkeit.

Neue Wirtschafts- und Wohnmodelle, die den Herausforderungen der Siedlungsentwicklung Rechnung tragen, muss man erproben. Daher als Vorschlag eines Lösungsansatzes das Experiment einer «Urbanen-Allmende als Quartiersgründung» im Sinne eines Stadtlabors. Hier kann einmalig und frei von limitierenden und von Einsparungen gegen Projekte geprägten Nachbarschaften ein urbanes Experiment zur Verdichtung angeboten werden, das als Urbane-Allmend völlig neue und wegen des Bestandes einmalige Entwicklungspotentiale freisetzt.

Mitteilung an den Stadtrat

3681. 2021/92

Motion von Marcel Müller (FDP), Elisabeth Schoch (FDP) und 16 Mitunterzeichnenden vom 10.03.2021: Realisierung eines flächendeckenden 5G-Netzes bis 2025

Von Marcel Müller (FDP), Elisabeth Schoch (FDP) und 16 Mitunterzeichnenden ist am 10. März 2021 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, den privaten Mobilfunkanbietern zu ermöglichen, bis 2025 das schweizweit erste flächendeckende 5G-Netz in der Stadt Zürich zu realisieren.

Begründung:

Die 5G-Technologie wird der ökologisch vernünftige Standard der Zukunft sein – sozusagen das Glasfasernetz durch die Luft. Die Schweiz als Innovationsstandort ist auf den Ausbau dieser neuen Technologie angewiesen. Nur so wird sie auch in Zukunft vorne mit dabei sein. Start-ups, Technologieunternehmen und Hochschulen sind auf 5G angewiesen, um die Innovationsfähigkeit der Schweiz sicherstellen zu können.

Auch die Stadt Zürich mit ihrer Smart-City-Strategie muss ein Interesse an 5G haben, denn nur damit lässt sich die Stadt wirklich «smart» machen. Wir riskieren jedoch, hier den Anschluss zu verlieren. So ist zum Beispiel die Vorzeige-Smart-City Wien der Stadt Zürich um Meilen voraus. Bei uns ist zwar rund die Hälfte des Stadtgebiets bereits mit 5G-Antennen ausgerüstet – allerdings nicht mit adaptiven. Damit in Zukunft die 5G- und die älteren Technologien gleichzeitig und überall funktionieren, braucht es flächendeckend neue und auch zusätzliche Antennen.

Die Stadt Zürich soll in Sachen 5G nicht aufgrund von Innovationen in anderen Städten eine «Getriebene» werden, sondern aktiv handeln und in der Schweiz bis 2025 das erste flächendeckende 5G-Netz ermöglichen.

Haben wir den Mut, die technologische Zukunft rechtzeitig anzupacken, um die mobile Infrastruktur der Zukunft zu bauen und damit Zürich und der Schweiz den Innovationsstandort zu sichern.

Mitteilung an den Stadtrat

3682. 2021/93

Postulat der FDP-, SVP-, GLP- und AL-Fraktion sowie der Parlamentsgruppe EVP vom 10.03.2021:

Realisierung einer zukunftsfähigen Lösung anlässlich der anstehenden Renovation des Rathauses, Einflussnahme beim Regierungsrat des Kantons Zürich

Von der FDP-, SVP, GLP- und AL-Fraktion sowie der Parlamentsgruppe EVP ist am 10. März 2021 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie auf den Regierungsrat des Kantons Zürich dahingehend eingewirkt werden kann, dass anlässlich der anstehenden Renovation des Rathauses eine zukunftsfähige Lösung geplant und realisiert wird.

Begründung:

Der Kanton Zürich plant Renovationsarbeiten im Rathaus. Gleichzeitig will die Stadt die Rathausbrücke neu bauen lassen. Dies bietet die Möglichkeit, das Rathaus so zu renovieren, dass dort auch in der Zukunft ein moderner Ratsbetrieb möglich ist, wobei hierfür insbesondere mehr Platz im Ratssaal zu schaffen wäre.

Mitteilung an den Stadtrat

3683. 2021/94

Postulat von Roger-Paul Speck (SP), Matthias Probst (Grüne) und 3 Mitunterzeichnenden vom 10.03.2021:

Gemeinnütziger Wohnungsbau auf dem Areal des Schiessplatzes Probstei innerhalb der bestehenden Wohnzone W3

Von Roger-Paul Speck (SP), Matthias Probst (Grüne) und 3 Mitunterzeichnenden ist am 10. März 2021 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie auf dem Areal des Schiessplatzes Probstei gemeinnütziger Wohnungsbau ermöglicht wird innerhalb der bestehenden W3 Zone. Innovative Wohnprojekte, die das bestehende Gebäude in seiner Grundform belassen, sind zu bevorzugen. Die bestehenden Gebäude sollen der Liegenschaften Stadt Zürich übergeben werden.

Begründung:

Nach der Schliessung der Schiessanlage Probstei entstehen neue Möglichkeiten für die Nutzung der Gebäude auf dem Areal. Aktuell liegen die Gebäude in einer Wohnzone W3. Der Stadtrat soll Ideen aus dem

Quartier für innovative Wohnformen entgegennehmen und die Gebäude einer gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaft für eine Nutzung im Baurecht für 50 Jahre übergeben. Die bestehende Gebäudehülle soll möglichst bestehen bleiben im Sinne einer Nutzung der Kreislaufwirtschaft.

Mitteilung an den Stadtrat

3684. 2021/95

**Postulat von Dr. Christian Monn (GLP), Judith Boppart (SP) und 6 Mitunterzeichnenden vom 10.03.2021:
Naturnahe Nutzung des Areals der Schiessanlage Probstei**

Von Dr. Christian Monn (GLP), Judith Boppart (SP) und 6 Mitunterzeichnenden ist am 10. März 2021 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie auf dem Areal der Schiessanlage Probstei eine naturnahe Nutzung angestrebt werden kann. Die neue Nutzung soll dabei hauptsächlich der Förderung der Biodiversität dienen. In die Betrachtung einfließen sollen dabei ebenfalls die umliegenden Perimeter und eine Zugänglichkeit für die Bevölkerung.

Begründung:

Mit der Schliessung der Schiessanlage Probstei wird eine Fläche (siehe scharffierte Fläche, inkl. Teil SW hinter dem Pistolenschiesstand) freigespielt, die für eine Entwicklung der Natur eine Chance bietet. Gemäss Entwurf des kommunalen Richtplans wäre eine Nutzung als Sportplatz (Rasensportfeld) vorgesehen (Zone E1). Im Bericht «Landschaftsanalyse KSO12-00» wird eine solche Nutzung jedoch als kritisch befunden, da sie als Riegel in der Landschaft wirken kann. Ebenso würde die Natur durch Beleuchtungsanlagen beeinträchtigt. Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob in dieser Zone ein grösserer, zusammenhängender Naturraum auf der ganzen Fläche oder Teilfläche zur Förderung der Biodiversität geschaffen werden kann. Dabei sollen auch die Nutzungen der Nachbarperimeter mit einbezogen werden (u.a. geplanter Erholungspark am Leimbach und naturnahe Landwirtschaft in den umliegenden Zonen). Ob und welche Aktivitäten sich für Sport am Standort eignen und die Natur nicht beeinträchtigen, soll nochmals überprüft werden. Ziel wäre die Schaffung eines zusammenhängenden Areals zur Förderung der Biodiversität, welches zu gewissen Teilen der Bevölkerung zugänglich gemacht wird (z.B. Natur- Lehrpfad, Beobachtungsplatz).

Mitteilung an den Stadtrat

3685. 2021/96

**Postulat von Elisabeth Schoch (FDP) und Marcel Müller (FDP) vom 10.03.2021:
Zurverfügungstellung geeigneter Standorte für 5G-Antennen auf städtischen Infrastrukturanlagen**

Von Elisabeth Schoch (FDP) und Marcel Müller (FDP) ist am 10. März 2021 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er geeignete Standorte auf städtischer Infrastruktur für 5G-Antennen zur Verfügung zu stellen kann. Dabei sollen sowohl Standorte für Macromobilfunkantennen, als auch Mikromobilfunkzellen oder eine Kombination beider angestrebt werden.

Begründung:

5G Technologie wird der ökologisch vernünftiger Standard der Zukunft sein, sozusagen das Glasfasernetz durch die Luft. Die Schweiz als Innovationsstandort ist auf den Ausbau dieser neuen Technologie angewiesen, damit sie in Zukunft weiterhin als Innovationsstandort vorne mitmachen kann. Sowohl Start-ups, Technologieunternehmen als auch die Hochschulen sind auf diese Technologien angewiesen, um die Innovationsfähigkeit der Schweiz sicherstellen zu können.

Die Schweiz als Innovationsstandort ist auf den Ausbau dieser neuen Technologie angewiesen, damit sie in Zukunft weiterhin als Innovationsstandort vorne mitmachen kann. Sowohl Start-ups, Technologieunternehmen als auch die Hochschulen sind auf diese Technologien angewiesen, um die Innovationsfähigkeit der Schweiz sicherstellen zu können. Andernfalls wird die Schweiz den Anschluss verlieren und wegen Innova-

tionen aus anderen Ländern dazu gezwungen, die 5G-Technologie «nachzuholen», wenn sie überlebensfähig sein will. Sehen wir zu, dass wir der Jugend die Zukunft nicht verbauen. Haben wir den Mut, die technologische Zukunft rechtzeitig anzupacken und die Infrastruktur zu schaffen, welche den Innovationsstandort der Schweiz sichern.

5G wird in vielen verschiedenen Bereichen ungeahnte Entwicklungen hervorbringen und als Standard die Technologien beeinflussen. Hier seien nur einige Branchen aufgezählt, welche diesen Standard für die Meisterung der Zukunft unbedingt brauchen: Gesundheitswesen (Z.B. Echtzeit Monitoring auf Distanz im Alterswohnen, neue Technologien im operativen Bereich der Spitzenmedizin, Weiterentwicklung der hochspezialisierten Technologie, 3D-Printing von massgeschneiderten Geräten, wie z.B. Beatmungsgeräte, etc.), Tourismus (z.B. Augmented Reality wird von ausländischen Gästen bald gefordert), Transport und Verkehr (intelligente Verkehrsführung, Steuerung von Warentransporten, automatisch Fahrzeuge, etc.), Energieversorgung (Optimierung der Stromnetze, verbesserte Nutzung der Energie), Industrie (Automatisierung, Produktion vor Ort, digitalisierte Produktionsprozesse), Landwirtschaft (effizientere und ressourcenschonendere Düngung, Robotertechnologie), aber auch die Vergnügungsindustrie und der Detailhandel wird dank Augmented Reality neue Anforderungen an das Netz stellen.

Mitteilung an den Stadtrat

3686. 2021/97

Postulat von Elisabeth Schoch (FDP) und Marcel Müller (FDP) vom 10.03.2021: Sicherstellung eines flächendeckenden 5G-Netzes, Sensibilisierung des Kantons und der regionalen Zusammenschlüsse

Von Elisabeth Schoch (FDP) und Marcel Müller (FDP) ist am 10. März 2021 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er beim Kanton und in den regionalen Zusammenschlüssen vorstellig werden und die Wichtigkeit eines flächendeckenden 5G-Netzes aufzeigen kann. Gemeinsam mit den Mobilfunk Providern, den überregionalen Partnern und dem Kanton ist das flächendeckende Netz sicher zu stellen.

Begründung:

Obwohl die Stadt oft einen grösseren Nutzen eines flächendeckenden Netzes hat (wegen der Zentrumsfunktion und den Hochschulen), muss es auch den ländlicheren Siedlungsgebieten ein Anliegen sein, dass die städtischen Wirtschaftsmotoren nicht lahmgelegt werden. 5G ist eine gemeinschaftliche Aufgabe, welche für jede Gemeinde in der Schweiz essenziell ist, weil es die gesamtwirtschaftliche Leistung der Schweiz in der Zukunft sicherstellt.

Mitteilung an den Stadtrat

3687. 2021/98

Postulat von Andreas Egli (FDP) und Alexander Brunner (FDP) vom 10.03.2021: Schaffung von Anreizen für eine möglichst umweltfreundliche Fahrzeugflotte der Carsharing-Anbieter

Von Andreas Egli (FDP) und Alexander Brunner (FDP) ist am 10. März 2021 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er für Carsharinganbieter Anreize schaffen kann, dass sie eine möglichst umweltfreundliche Fahrzeugflotte verwenden.

Begründung:

Wie man einer Medienmitteilung der Stadt Zürich kürzlich entnehmen konnte, fördert die Stadt Carsharing und möchte die Mieterinnen und Mieter ihrer Liegenschaften auch vor dem Hintergrund einer gewünschten 2000-Watt-Gesellschaft zur Nutzung solcher Angebote anregen.

Carsharingfahrzeuge sind in der Regel vielgenutzte Fahrzeuge, weshalb es für die Frage des ökologischen Nutzens solcher Angebote wichtig ist, dass sie im Betrieb nicht nur möglichst betriebswirtschaftlich, sondern auch möglichst umweltfreundlich sind. Da gibt es heute auch innerhalb gleicher Fahrzeugkategorien aufgrund der technischen Entwicklung im Antriebsbereich (Stichwort alternative Antriebstechniken) durchaus

grosse Unterschiede, wie ein Blick in den Verbrauchskatalog des TCS oder des VCS zeigt <https://www.verbrauchskatalog.ch/> bzw. www.autoumweltliste.ch .

Der Stadtrat soll Möglichkeiten aufzeigen und prüfen, wie Carsharinganbieter mit Stationsplätzen auf öffentlichem Grund oder öffentlichen Parkplätzen der Stadt Zürich mittels Anreizen und gegebenenfalls auch Auflagen wettbewerbsneutral zur raschen Erneuerung ihrer Fahrzeugflotten hin zu möglichst umweltfreundlichen Fahrzeugen bewegt werden können.

Mitteilung an den Stadtrat

3688. 2021/99

Postulat von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Selina Walgis (Grüne) vom 10.03.2021:

Förderung der Zusammenarbeit zwischen den HSK-Lehrpersonen und den Klassen- und DaZ-Lehrpersonen

Von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Selina Walgis (Grüne) ist am 10. März 2021 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie ein regelmässiger Austausch und eine Zusammenarbeit zwischen den HSK-Lehrpersonen und den Klassen- und DaZ-Lehrpersonen gefördert werden kann. Dabei sollen erhebliche Aufwände entschädigt werden.

Begründung:

Die Lektionen in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) sind eine Ergänzung zum Schulunterricht für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund. Der HSK-Unterricht fördert die Erstsprache und vermittelt Hintergrundwissen über das Herkunftsland ihrer Eltern. Gute Kompetenzen in der Erstsprache sind von grossem Vorteil für die Sprachentwicklung: Wer seine Erstsprache gut beherrscht, lernt in der Regel Deutsch und Fremdsprachen leichter. So stärkt der HSK-Unterricht die Mehrsprachigkeit der Kinder, was eine wertvolle Ressource für eine erfolgreiche berufliche Entwicklung ist. Zudem wirkt er sich positiv auf die Identitätsbildung und Integration der Jugendlichen aus.

Die Schülerinnen und Schüler besuchen den HSK-Unterricht während zwei bis vier Lektionen pro Woche – meist im Anschluss an den obligatorischen Unterricht, am Mittwochnachmittag oder am Samstag. Häufig findet der Unterricht nicht im gleichen Schulhaus wie der Regelunterricht statt. Diese organisatorischen Rahmenbedingungen erschweren den Austausch zwischen der HSK-Lehrperson eines Kindes und seiner Klassenlehrperson und – falls vorhanden – seiner DaZ-Lehrperson. Daher ist es in der Praxis oft so, dass sich die Klassenlehrperson und die HSK-Lehrperson eines Kindes kaum kennen. Dies bestätigt eine Studie, die im Rahmen des aktuellen Entwicklungs- und Forschungsprojekts «Professionalisierung gemeinsam und nachhaltig» der PH Zürich durchgeführt wurde. Ein Ergebnis dieser Studie ist auch, dass von Seiten der HSK-Lehrpersonen mehr Austausch und Partizipation gewünscht wird. Von einem solchen Austausch profitieren alle Beteiligten: Lehrpersonen, Kinder und Eltern. So können nämlich die Lernprozesse und die soziale Integration von Schüler*innen beschleunigt und die Eltern näher an die Schule herangeführt werden. Daher ist die Zusammenarbeit von HSK- und Regelklassen-Lehrpersonen für die Schüler*innen von grosser Bedeutung. Sie wirkt sich positiv auf ihren Schulerfolg aus und trägt somit zur Erhöhung der Chancengerechtigkeit bei.

Integration soll im Schulalltag gelebt werden – auch in Bezug auf HSK-Lehrkräfte. In diesem Zusammenhang wurden im Schulkreis Limmattal in den 90er-Jahren im Rahmen des Projekts «HSKplus» wertvolle Erfahrungen gesammelt. Da wurden an „QUIMS“-Schulen HSK-Lehrpersonen sogar im Regelunterricht und an Elternabenden – bei angemessener Entschädigung – eingesetzt. Die damaligen positiven Erfahrungen sind in der Broschüre „Mehrsprachig und interkulturell“ der Bildungsdirektion Kanton Zürich festgehalten. Darin stehen auch konkrete Tipps, wie an den Schulen der geforderte Austausch und die Zusammenarbeit mit den HSK-Lehrpersonen praktiziert werden kann.

Mitteilung an den Stadtrat

3689. 2021/100**Interpellation der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 10.03.2021:
Bericht betreffend die Überprüfung der Bundesasylzentren durch die Nationale
Kommission zur Verhütung von Folter (2019–2020), Umsetzung der verlangten
Massnahmen für den Betrieb des Bundesasylzentrums Zürich durch die AOZ**

Von der SP-, Grüne- und AL-Fraktion ist am 10. März 2021 folgende Interpellation eingereicht worden:

Mitte Januar 2021 wurde der «Bericht betreffend die Überprüfung der Bundesasylzentren durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (2019–2020)» der Öffentlichkeit vorgestellt. Generell verlangt der Bericht, dass Menschen in Asylzentren besser geschützt werden. Verbesserungspotential sieht die Kommission «namentlich bei der Erkennung von vulnerablen Personen, beim Umgang mit Konflikten, der Gewaltprävention und beim Beschwerdemanagement, der Handhabung von körperlichen Durchsuchungen, den Disziplinar massnahmen, beim Zugang zur psychiatrischen Grundversorgung und vereinzelt bei der Infrastruktur.» (Zusammenfassung Punkt 3) Die AOZ betreibt im Auftrag des Staatssekretariats für Migration SEM das Bundesasylzentrum Duttweiler in Zürich. Für die Sicherheit im BAZ hat das SEM einen privaten Sicherheitsdienst beauftragt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist heute gewährleistet, dass im Bundesasylzentrum Zürich (BAZ) Sanktionen grundsätzlich schriftlich verfügt werden? Wenn nicht: Wie wird der Stadtrat gegenüber dem Staatssekretariat für Migration SEM darauf hinwirken?
2. Sind bei Isolationen aus disziplinarischen oder psychiatrischen Gründen die Protokolle auch für die Betroffenen einsehbar? Wer entscheidet darüber, ob diese Protokolle einsehbar sind oder nicht?
3. Wie will der Stadtrat gegenüber dem SEM darauf hinwirken, dass der «Besinnungsraum» im BAZ Duttweiler nicht zu disziplinarischen Zwecken missbraucht und nur grundrechtskonform verwendet wird? Ist der Stadtrat bereit, wie von der Nationalen Kommission zur Verhütung der Folter ausdrücklich empfohlen, darauf hinzuwirken, dass die Bezeichnung dieser Festhalteräume als «Besinnungsräume» überdacht bzw. darauf verzichtet wird?
4. Werden die Mitarbeitenden der AOZ instruiert über das vom Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) entwickelte, mehrsprachige Online-Instrument, das für die Ermittlung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen geschaffen worden ist? In welchem Rahmen werden sie orientiert und für die Bedürfnisse vulnerabler Personen sensibilisiert?
5. Welche Massnahmen regt der Stadtrat an, damit die psychiatrische Versorgung asylsuchender Personen nicht auf akute Krisenfälle beschränkt ist? Ist vorgesehen, wie im BAZ Kreuzlingen mit Erfolg betrieben, eine von einem spezialisierten Psychiater oder einer spezialisierten Psychiaterin betreute Sprechstunde einzuführen?
6. Wie garantiert der Stadtrat, dass eine psychiatrische Behandlung auch nach dem Asylentscheid für jene Menschen, die der Stadt Zürich zugeteilt werden, weiter gewährleistet werden kann?
7. Werden Personen, die im BAZ von geschlechterspezifischer Gewalt betroffen sind, über ihre rechtlichen Möglichkeiten aufgeklärt? Wer ist für diese Aufklärung zuständig? Wie oft erfolgte im vergangenen Jahr 2020 eine solche Aufklärung?
8. Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter schlägt in ihrem Bericht vor, in den Bundesasylzentren einen Gemeinschaftsraum ausschliesslich für Frauen zu schaffen. Ist ein solcher innerhalb des BAZ im Aufbau?
9. Wie oft steht der spezielle Raum, der vom GZ Wipkingen betreut wird, den Asylsuchenden zu Verfügung? Wie oft können sie diesen auch allein benutzen?
10. In den Schlafzimmern gibt es keine Tische. Asylsuchende dürfen die Frischluftzufuhr nicht selbständig regeln. Wie kann der Stadtrat darauf hinwirken, dass schulpflichtige Asylsuchende an jedem Schultag an einigen Tischen Schulaufgaben lösen können und dass die Bewohnenden eigenständig für Frischluft in den Schlafräumen sorgen dürfen? Wie weit sind diese den Alltag bzw. die Nachtstunden elementar erleichternden Massnahmen gediehen?
11. Hat der Stadtrat Kenntnis darüber, ob das gesamte Sicherheitspersonal, welches im BAZ zum Einsatz kommt, eine Weiterbildung in interkultureller Kommunikation erhält? Wie lange dauert diese? Was für Fachpersonen erteilen diese Ausbildung?
12. Wie kann die AOZ gewährleisten, dass der Einsatz von Betreuungspersonal für technische Hilfsarbeit wie Küchendienst 20 Prozent des individuellen Einsatzes nicht übersteigt? Wie hoch ist der prozentuale Einsatz für solche Dienste gemäss Schätzungen derzeit?

Mitteilung an den Stadtrat

Die drei Motionen, die sieben Postulate und die Interpellation werden auf die Tagliste der nächsten Sitzung gesetzt.

3690. 2021/101

Dringliche Schriftliche Anfrage von Mischa Schiwow (AL), Sofia Karakostas (SP) und 37 Mitunterzeichnenden vom 10.03.2021:

Bauprojekt an der Witikonerstrasse in Zürich-Hirslanden, Stellungnahme zur Ausnützungserhöhung im Rahmen der BZO-Revision 2016, Gründe für die fehlende Sicherung der Siedlungsqualität durch eine Quartiererhaltungszone und Berücksichtigung der Vorgaben des ISOS sowie generelle Beurteilung der Strassenzüge mit erhöhter Ausnützung und der Bewilligungspraxis von Bauvorhaben betreffend Lärmschutz

Von Mischa Schiwow (AL), Sofia Karakostas (SP) und 37 Mitunterzeichnenden ist am 10. März 2021 folgende Dringliche Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Die im Jahr 1923 erstellte Wohnkolonie an der Witikonerstrasse 24-42 in Zürich-Hirslanden ist gemäss fachlicher Beurteilung auffallend orts- und quartierprägend. Zudem verfügt sie talseitig mit den untereinander verbunden Gärten über eine wohltuende lärmabgewandte Oase, einen Grüngürtel mit Weiher, Biotop, altem Baumbestand, vielfältiger Bepflanzung und reichhaltiger Tier- und Insektenwelt. Gemäss Bauausschreibung vom 2. September 2020 soll das zentrale Doppelhaus an der Witikonerstrasse 32-34 abgerissen und durch einen voluminösen Neubau mit 14 Wohnungen ersetzt werden. Das gesamte Ensemble wurde mit der BZO 1999 einer Zone mit erhöhter Ausnützung zugewiesen, ohne dass Schutzmassnahmen wie ein Eintrag im kommunalen Inventar schützenswerter Bauten und Gärten oder die Zuweisung zu einer Quartiererhaltungs- oder Kernzone in Erwägung gezogen wurden. Der Anstoss für die Planung dieses für die Nachbarn und das Quartier desaströse Projekt liegt vermutlich in der durch die BZO 2016 geschaffene Aufzonung, mit der die 1999 beschlossene Mehrausnützung nochmals verschärft wurde. Es liegt auf der Hand, dass Investoren, welche mehr an einer rasch zu realisierenden Rendite und weniger an der langfristigen, qualitativen und sozialverträglichen Quartierentwicklung interessiert sind, systematisch nach vergleichbaren Objekten suchen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Mit dem Ziel, städtische Durchgangs- und Ausfallachsen zu entwickeln, wurde die Witikonerstrasse ab Klusplatz bis zur Nummer 49 bereits mit der BZO 1999 einer Zone mit erhöhter Ausnützung zugewiesen. Mit der generellen Zulassung eines zusätzlichen Vollgeschosses im Rahmen der BZO 2016 wurde die bereits vorher hohe Ausnützung in der ersten Bautiefe nochmals massiv von 300% auf 400% erhöht. Hat der Stadtrat bei der Vorbereitung der BZO-Revision 2016 die kombinierte Auswirkung der angestrebten Achsenbildung und der mit der Zulassung eines weiteren Vollgeschosses verbundenen Ausnützungserhöhung um 100% in den Gebieten mit erhöhter Ausnützung im Allgemeinen und an diesem Ort im Besonderen untersucht und evaluiert? Wenn ja, in welcher Form?
2. Weshalb ist die hohe Siedlungsqualität des Gevierts nicht mit einer Quartiererhaltungszone nach § 50a PBG gesichert worden?
3. Wie wollen die städtischen Baubehörden in Zukunft mit derartigen Konstellationen umgehen, wo grundsätzlich die gegebene Zonenkonformität im Widerspruch zur nötigen Sorgfalt im Umgang mit baulicher Substanz und Grünflächen steht?
4. Im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) ist für das Gebiet Witikonerstrasse 24-42 das Erhaltungsziel B vorgesehen. Das beinhaltet u.a. die Verpflichtung, eine qualifizierte Interessenabwägung durchzuführen, ein Detailinventar aufzunehmen zur Abklärung der strukturbildenden Merkmale sowie spezielle Zonenvorschriften zum Erhalt der strukturbildenden Elemente zu erlassen. In welcher Form sind diese Abklärungen und Ermessensabwägungen erfolgt, wo sind sie dokumentiert?
5. Anhand des vorliegenden Bauprojektes ist es offensichtlich, dass die Vorgaben des ISOS kaum berücksichtigt wurden. Wie begründet der Stadtrat, dass die ISOS Vorgaben an der Witikonerstrasse 24-42 nur sehr unvollständig umgesetzt worden sind?
6. Mit wenigen Ausnahmen wurden die Gebiete mit erhöhter Ausnützung durch die BZO 1999 festgelegt, das ISOS wurde im Mai 2016, unmittelbar vor Erlass der BZO-Teilrevision im November 2016 festgesetzt. Ist der Stadtrat bereit, die markanten zonenplanerische Widersprüche zu den Vorgaben des ISOS, insbesondere die Gebiete mit erhöhter Ausnützung, einer Überprüfung zu unterziehen und in die

anstehenden Revisionen der Planungsinstrumente (kommunaler Richtplan, BZO) einfließen zu lassen?

7. Welche Strassenachsen sind seit der BZO 1999 und welche seit der BZO 2016 als Gebiete mit erhöhter Ausnützung bezeichnet (Bitte um detaillierte Angaben)?
8. Würde die Streichung von Gebieten mit erhöhter Ausnützung eine Entschädigungspflicht auslösen?
9. Trifft es zu, dass es sich bei den Gebieten mit erhöhter Ausnützung praktisch durchgehend um Strassenachsen handelt, an denen die Immissionsgrenzwerte der Lärmschutzverordnung – zum Teil massiv – überschritten sind? Bitte um Angaben der Emissionswerte für die einzelnen Achsen und, soweit vorhanden, von Berechnungen der resultierenden Immissionswerte. Was für Tempolimiten gelten an den einzelnen Achsen?
10. Welche Strassenzüge mit erhöhter Ausnützung liegen in Gebieten, die im kommunalen Richtplan für zusätzliche Verdichtungen und Ausnützungserhöhungen vorgesehen sind?
11. Sind für Ersatzneubauten in Gebieten mit erhöhter Ausnützung aufgrund der geltenden Gerichtspraxis aus Lärmschutzgründen Baubewilligungen überhaupt noch zulässig? Wie ist die aktuelle Bewilligungspraxis der Bausektion hierzu? Wäre es nicht angezeigt, Bewilligungen für Ersatzneubauten an diesen betroffenen Verdichtungs- und Lärmachsen auszusetzen? Bis wann ist mit Tempo 30-Massnahmen an diesen Achsen zu rechnen?
12. Gemäss Lärmschutzbericht sind beim erwähnten Bauvorhaben die Immissionsgrenzwerte der ES II von 60 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht an den Fassaden um maximal 11 dB überschritten, wobei an der Fassadenseite durchgehend Schlafzimmer angeordnet sind. Ist bei dieser Ausgangslage das Bauprojekt überhaupt bewilligungsfähig? Konkret: Ist inzwischen eine Baubewilligung erteilt worden?

Mitteilung an den Stadtrat

3691. 2021/102

Dringliche Schriftliche Anfrage von Christina Schiller (AL), Natascha Wey (SP) und 31 Mitunterzeichnenden vom 10.03.2021:

Polizeieinsatz gegen die Aktionen im Rahmen des «8. März Unite», Beurteilung der kantonalen Covid-Verordnung betreffend die politischen Kundgebungen, Angaben zu den Kundgebungen und den polizeilichen Massnahmen vor und nach den kantonalen Verschärfungen sowie Massnahmen zur Gewährleistung der politischen Grundrechte auch während der Pandemiebekämpfung

Von Christina Schiller (AL), Natascha Wey (SP) und 31 Mitunterzeichnenden ist am 10. März 2021 folgende Dringliche Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Am Samstag, dem 6. März, rief ein breites Bündnis von Frauen, Lesben, Inter-, Trans-, nonbinären und queeren Menschen (FLINTQ) unter dem Titel «8. März Unite» zu vielfältigen Aktionen in der Stadt Zürich auf. Die Stadtpolizei hat versucht, die Aktionen zu verhindern, hat Wegweisungen verfügt und Reizgas eingesetzt. Insgesamt wurden zwei Frauen festgenommen und weit über 100 Personen kontrolliert, verzeigt und weggewiesen. Die Stadtpolizei begründet ihr unverhältnismässiges Einschreiten mit der kantonalen Covid-Verordnung.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Der Regierungsrat hat in der Verordnung vom 8. Dezember 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie Verschärfungen beschlossen, die über die Verordnung des Bundes hinausgehen. Namentlich in § 7 über die politischen Kundgebungen. Wie beurteilt der Stadtrat diese Verschärfungen?
2. Wurde der Stadtrat bei diesem Entschluss einbezogen? Wenn ja, wie?
3. Verstösst die Verordnung aus Sicht des Stadtrates gegen Bundesrecht? Wenn ja, in welcher Weise? Wenn nein, bitte mit Ausführungen.
4. Wie viele politische Veranstaltungen bzw. Kundgebungen fanden vor dem 8. Dezember statt und wie viele danach?
5. Wie viele davon wurden von der Polizei aufgelöst gestützt auf die kantonale Covid-Verordnung und welche? (Bitte mit Auflistung und Datum)
6. Wie viele Wegweisungen, Verzeigungen und Bussen wurden im Zusammenhang mit politischen Rechten seit dem Erlass der kantonalen Covid-Verordnung vom 8. Dezember von der Stadtpolizei erteilt? (Bitte mit Hinweis über den Anlass)

7. Der Hinweis in Art. 8 Absatz 2 der bundesrätlichen Covid-Verordnung verdeutlicht in deklaratorischer Weise, dass auch bei der Pandemiebekämpfung die angemessene Ausübung von zentralen Grundrechten gewährleistet sein muss. Wie will der Stadtrat konkret die politischen Grundrechte in der Stadt Zürich während der Pandemiebekämpfung bewahren?
8. Erachtet es der Stadtrat auch als unverhältnismässig, dass mit der kantonalen Verordnung der erste Mai in Zürich nicht möglich sein wird? Wird der Stadtrat beim Kanton intervenieren?

Mitteilung an den Stadtrat

3692. 2021/103

**Dringliche Schriftliche Anfrage von Christina Schiller (AL), Selina Walgis (Grüne) und 32 Mitunterzeichnenden vom 10.03.2021:
Polizeieinsatz gegen die Aktionen im Rahmen des «8. März Unite», Beurteilung des Einsatzes, der Einsatzvorgaben und der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen sowie Haltung des Stadtrats hinsichtlich der Gewährleistung der politischen Rechte während der Corona-Pandemie**

Von Christina Schiller (AL), Selina Walgis (Grüne) und 32 Mitunterzeichnenden ist am 10. März 2021 folgende Dringliche Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Für den 6. März rief ein breites Bündnis von Frauen, Lesben, Inter-, Trans-, nonbinären und queeren Menschen unter dem Titel «8. März Unite» - immer mit einem Appell zur Einhaltung der Maskenpflicht - zu vielfältigen, dezentralen Aktionen in der Stadt Zürich auf. Mit einem Grossaufgebot versuchte die Stadtpolizei, die Aktionen zu verhindern, verfügte Wegweisungen und setzte Reizgas ein. Zwei Frauen wurden festgenommen und weit über 100 Personen kontrolliert, verzeigt und weggewiesen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Am 4. März informierte die Stadt Polizei mit einer Medienmitteilung die Bevölkerung mit folgendem Inhalt:
«Die Stadtpolizei Zürich bittet die Bevölkerung zu beachten, dass die Veranstaltungen und Demonstrationen rund um den Internationalen Frauentag aufgrund der nach wie vor geltenden Covid-Verordnung verboten und nicht bewilligt sind. Sollte es trotzdem zu solchen Veranstaltungen kommen, wird die Stadtpolizei Zürich die geltenden Vorschriften durchsetzen.»
Wie steht dieses Vorgehen im Einklang mit der Gewährleistung der politischen Rechte während der Corona-Pandemie?
2. Welche Vorgaben machte die Einsatzleitung / das Kommando im Vorfeld des 8. März in Bezug auf Auflösung von Versammlungen und Aktionen?
3. Wie viele Personen wurden am 6. März kontrolliert, weggewiesen und verzeigt? Gestützt auf welche Gesetze?
4. In einem gezeigten Video in den Medien ist eine massive Polizeigewalt zu sehen. Werden diese Vorkommnisse aufgearbeitet und wenn ja, wie?
5. Wie gross war das Aufgebot am 6. März im Vergleich zu anderen Kundgebungen in der Pandemiezeit? (in absoluten Zahlen)
6. Sind aus Sicht des Stadtrates die Aktionen rund um den 6. März als Einzelveranstaltungen oder als eine einzige Veranstaltung zu betrachten? Gestützt auf welche gesetzlichen Grundlagen wird die Einschätzung begründet?
7. Der Hinweis in Art. 8 Absatz 2 der bundesrätlichen Covid-Verordnung verdeutlicht in deklaratorischer Weise, dass auch bei der Pandemiebekämpfung die angemessene Ausübung von zentralen Grundrechten gewährleistet sein muss. Ist aus Sicht des Stadtrates nicht zu begrüssen, wenn in Pandemiezeiten Aktionen örtlich getrennt werden?

Mitteilung an den Stadtrat

3693. 2021/104

Schriftliche Anfrage von Stephan Iten (SVP) und Sebastian Vogel (FDP) vom 10.03.2021:

Vergabe des Bauauftrags für den Fussgängerübergang Greencity-Wollishofen, Hintergründe zur Vergabe des Auftrags an eine ausserkantonale Firma, Beurteilung der Vergabekriterien bezüglich Nachhaltigkeit sowie Massnahmen zur Bewältigung ausserordentlicher Schneefallereignisse in Zusammenarbeit mit städtischen Betrieben

Von Stephan Iten (SVP) und Sebastian Vogel (FDP) ist am 10. März 2021 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Die Bauarbeiten für den Fussgängerübergang Verbindung Greencity – Wollishofen wurde, wie wir in Erfahrung brachten, an eine ausserkantonale Firma vergeben. Dies, obschon sich offenbar genügend Betriebe auf dem Gebiet der Stadt und des Kantons Zürich darum beworben hatten.

Die auswärtige Unternehmung hat nicht nur lange Anfahrts- und Transportwege, aller Voraussicht nach wird sie auf ihre etablierten Lieferantenbeziehungen zurückgreifen und so werden auch für das Baumaterial, die Baustoffe sowie für die Maschinen und Geräte unnötig lange Transportwege anfallen. Damit werden tausende von Litern Diesel zusätzlich verbraucht, ohne dass für die Gemeinde daraus ein Mehrwert realisiert werden kann.

Weil für einen erheblichen Teil der Leistungen die Wertschöpfung ausserhalb der Gemeinde und des Kantons generiert wird, entgehen diesen nicht nur die Steuereinnahmen. Es fallen auch Kosten im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit und Kurzarbeitsentschädigungen an, da die Zürcher Unternehmungen aus saisonalen Gründen, aber auch infolge der Coronakrise, zu erheblichen Teilen ungenügend ausgelastet sind.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Was sind die ganzen Bekenntnisse zur 2'000-Watt-Gesellschaft, zur Bekämpfung des Klimawandels, zur Vermeidung von unnötigem Verkehr denn wert, wenn das TAZ als städtische Dienstabteilung, offensichtlich keinerlei Rücksicht darauf nimmt?
2. In den Submissionsbestimmungen sind ein erheblicher Teil der Vergabekriterien als weiche, respektive subjektive Faktoren abgefasst, welche es den Vergabebehörden ermöglichen, die geeignetste Unternehmung zu beauftragen. Dies auch dann, wenn das Angebot in absoluten Zahlen auf den ersten Blick nicht das günstigste ist. Kann das TAZ diese Kriterien nicht zugunsten von heimischem Schaffen nutzen? Wenn nein, könnte auf den Kanton eingewirkt werden, die entsprechenden Vorgaben zugunsten der Nachhaltigkeit anzupassen?
3. Das Gewerbe, welches in der Stadt Zürich und in den angrenzenden Gemeinden ansässig ist, trägt einerseits als Firma und andererseits über die Mitarbeiter als Steuerzahler zu den städtischen Steuereinnahmen bei. Sieht sich das TAZ als Stadtzürcher Dienstabteilung im Interesse der Stadt Zürich dem ansässigen Gewerbe und seinen Mitarbeitern verpflichtet oder wird dieser Aspekt vernachlässigt?
4. Das TAZ unterhält eine eigene Bauabteilung mit mehr als 100 Mitarbeitern, mit der das städtische Gewerbe direkt konkurriert wird, welche aber im Januar 2021 wohl genauso wenig ausgelastet war, wie die entsprechenden privatwirtschaftlichen Betriebe. Dennoch war die Leistungsbilanz angesichts der starken Schneefälle im Januar 2021, um es zurückhaltend zu formulieren, eher durchzogen. Auch dort wurden ausserkantonale Unternehmungen beigezogen, obwohl in der Stadt und ihrer direkten Umgebung mehr als genügend Ressourcen verfügbar gewesen wären, um die Räumungsarbeiten kompetenter zu erledigen. Was organisiert das TAZ diesbezüglich, damit eine vergleichbare Situation künftig mit Unterstützung von Stadtzürcher Betrieben bewältigt werden kann?

Mitteilung an den Stadtrat

K e n n t n i s n a h m e n**3694. 2021/15**

Dringliche Schriftliche Anfrage von Vera Ziswiler (SP), Michael Kraft (SP) und 28 Mitunterzeichnenden vom 13.01.2021:

Lehrstellensituation aufgrund der Corona-Pandemie, Situation für Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit Lehrstart Sommer 2020, Tendenzen hinsichtlich des Lehrstarts 2021, Kapazitäten im Laufbahncentrum, bei den Brückenangeboten und in den Coaching-Projekten sowie Massnahmen zur Unterstützung der Jugendlichen im Berufswahlprozess

Der Stadtrat beantwortet die Dringliche Schriftliche Anfrage (STRB 174 vom 3. März 2021).

3695. 2020/560

Schriftliche Anfrage von Matthias Renggli (SP) und Severin Meier (SP) vom 02.12.2020:

Zweilichtige Anbieter im Bereich des Finanzsektors, Angaben zu den Anzeigen und den Ermittlungen in diesem Bereich, Möglichkeiten zum Schutz der Bevölkerung, Betroffene mit Bedarf an staatlicher Unterstützung und Beurteilung der Einrichtung einer kommunalen Anlaufstelle

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 167 vom 3. März 2021).

3696. 2020/562

Schriftliche Anfrage von Brigitte Fürer (Grüne) und Simon Kälin-Werth (Grüne) vom 02.12.2020:

Bewirtschaftung der städtischen Bäume und Alleen, Prozess und Interessenabwägung für die Fällung der Bäume, Ersatzvornahmen für den Habitatsverlust von Tieren, Zeitpunkt für den Beizug von Spezialistinnen und Spezialisten und Fachstellen und Vorgehen für die Ersatzpflanzungen sowie Beurteilung einer Bewilligungspflicht für die Baumfällungen

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 168 vom 3. März 2021).

3697. 2020/147

Weisung vom 06.05.2020:

Liegenschaften Stadt Zürich, Immobilien Stadt Zürich, Elektrizitätswerk, Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich, Stiftung Wohnen für kinderreiche Familien, neue kommunale Wohnsiedlung Letzi, Quartier Altstetten, Gewährung von Bau-rechten; kommunaler Fuss- und Radweg; Objektkredit

Die Stimmberechtigten der Stadt Zürich haben in der Gemeindeabstimmung vom 7. März 2021 über folgende Vorlage entschieden:

Wohnsiedlung Letzi

93 286 Ja 24 495 Nein

3698. 2020/268**Weisung vom 24.06.2020:****Immobilien Stadt Zürich und Grün Stadt Zürich, Areal Thurgauerstrasse, Quartier Leutschenbach, Neubau einer Schulanlage und Erstellen eines Quartierparks, Übertragung von Grundstücken vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen, Objektkredit**

Die Stimmberechtigten der Stadt Zürich haben in der Gemeindeabstimmung vom 7. März 2021 über folgende Vorlage entschieden:

Schulanlage und Quartierpark Areal Thurgauerstrasse

101 701 Ja 15 692 Nein

3699. 2020/299**Weisung vom 08.07.2020:****Tiefbauamt, Investitionsbeitrag an die Kosten der Einhausung Schwamendingen und die Verbreiterung der Unterführung Saatlenstrasse, neuer Verpflichtungskredit aufgrund wesentlicher Zweckänderung**

Die Stimmberechtigten der Stadt Zürich haben in der Gemeindeabstimmung vom 7. März 2021 über folgende Vorlage entschieden:

Einhausung Schwamendingen mit Ueberlandpark

99 749 Ja 18 097 Nein

3700. 2020/369**Weisung vom 02.09.2020:****Immobilien Stadt Zürich und Grün Stadt Zürich, Areal Guggach, Neubau einer Schulanlage und Erstellen eines Quartierparks, Übertragung von Grundstücken vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen, Objektkredit**

Die Stimmberechtigten der Stadt Zürich haben in der Gemeindeabstimmung vom 7. März 2021 über folgende Vorlage entschieden:

Schulanlage und Quartierpark Areal Guggach

103 247 Ja 14 301 Nein

Nächste Sitzung: 17. März 2021, 17 Uhr.